Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 77 (1932)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
LEHRERZEITUNG
Nr. 50
77. JAHRGANG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

BEILAGEN: AUS DER SCHULARBEIT • PESTALOZZIANUM • SCHULZEICHNEN • ERFAHRUNGEN
HEILPÄDAGOGIK (ALLE 2 MONATE) • DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER (MONATLICH)

ZÜRICH, 10. DEZEMBER 1932 • ERSCHEINT SAMSTAGS • REDAKTION: ALTE BECKENHOFSTRASSE 31, ZÜRICH 6

Ausdauer – Schülerunfall- und Lehrerhaftpflichtversicherung – Die Haftpflicht des Lehrers und die obligatorische Schülerversicherung – Zur Frage des Gehaltsabbaues im Kanton Bern – Aus der Praxis – Schul- und Vereinsnachrichten – Ausländisches Schulwesen – Totentafel – Pestalozzianum – Aus der Lesergemeinde – **Schulzeichnen Nr. 6**

Bern 125 AZ

Jemalt und Lebertran.

Jetzt ist die Zeit, den Kindern Lebertran zu geben. Auch in Ihrer Klasse gibt es eine ganze Reihe Kinder, für die eine Kur mit Lebertran segensreich wirken würde.

Wenn die Kinder den Lebertran wegen seines schlechten Geschmackes nicht nehmen können, oder wenn sie ihn nicht vertragen, wenn er ihnen den Appetit verdirbt, dann raten Sie den betreffenden Kindern oder ihren Eltern

Jemalt das wohlschmeckende, leichtverdauliche Lebertran-Malzpräparat an.

Jemalt wird seines guten Geschmackes wegen von den Kindern mit Begeisterung genommen und auch vom schwächsten Magen gut vertragen.

Jemalt ist aus dem bekannten Wander'schen Malzextrakt mit 30% desodorisiertem und in feste Form übergeführten norwegischen Lebertran hergestellt. Schon nach wenigen Tagen werden die Eltern feststellen, wie der Appetit ihres Kindes zunimmt, seine blassen Wangen sich röten, die Lebenslust zurückkehrt.

Jemalt ist in Büchsen zu Fr. 2.75 in Apotheken u. Drogerien erhältlich.

Geschmacksmuster und Literatur stellen wir Lehrern, die Jemalt noch nicht kennen, gerne zu.

DR. A. WANDER A.-G., BERN

DRUCK UND EXPEDITION: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH

Versammlungen • Einsendungen müssen bis Dienstag abend auf der Redaktion eingegangen sein

Lehrerverein Zürich.

a) *Hauptverein.* Samstag, 10. Dez., 14 Uhr, Zeichensaal des Schulhauses Milchbuck B, III. Stock Zeichenkurs für die Oberstufe, Samstags-Abteilung. Auch jene Kollegen, die sich für „Mittwoch *oder* Samstag" angemeldet haben, sind zu diesem Kurse eingeladen. Der Kurs für die Mittwoch-Abteilung kann erst einige Monate später stattfinden.

b) *Lehrergesangverein.* Mittwoch, 8 Uhr, Aula Hirschengraben: Studium der Auferstehung von Courvoisier und der Benedicite von William Vaughan. Der Chor ist immer noch zu klein; wir erwarten Zuzug aus allen Stimmen. – Für den Knabenchor in Courvoisiers Werk erbitten wir Adressen von stimmbegabten Knaben der Real- und Sekundarschule.

Blockflötenkurs. I. Abteilung: Samstag, 10. Dezember, 14 Uhr, Singsaal Hirschengraben. – II. Abt.: Mittwoch, 14. Dez., 17 Uhr, Singsaal Hirschengraben.

c) *Lehrerturnverein.* Montag, 12. Dez., 17½—19½ Uhr, Turnhalle Sihlhölzli: Mädchenturnen 2. Stufe; Männerturnen; Spiel.

Lehrerinnen. Dienstag, 13. Dez., Sihlhölzli. Abt. I: 17.30—18.20 Frauenturnen; Abt. II: 18.20—19.20 Schreit- und Hüpfübungen 2. und 3. Stufe.

d) *Pädagogische Vereinigung.* Mittwoch, 14. Dez., punkt 11 Uhr, Schulhaus Ilgenstraße A: Sprachübungen im Anschluß an den Tischfilm. Lektion mit einer 2. Klasse von Frl. L. Fenner. – Donnerstag, 15. Dez., abends 6 Uhr, Beckenhof: Die Bibel und der moderne Mensch. „Paulus und sein Werk", Fortsetzung. Leitung: Herr Prof. Gut.

Arbeitsgemeinschaft der Reallehrer, Sprachgruppe. Donnerstag, 15. Dez., 4½ Uhr, Lehrerzimmer Hohlstr. Aussprache über das Diktat.

Arbeitsgruppe Planmäßiges Zeichnen im 6. Schuljahr. Dienstag, 13. Dez., 17 Uhr, Zimmer 89, Hohe Promenade. Nächste Übung.

e) *Naturwissenschaftliche Vereinigung.* Dienstag, 13. Dez., 20 Uhr, Schmidstube (Marktgasse 20): 1. 25 Jahre Naturwissenschaftliche Vereinigung. Kurze Worte der Erinnerung. 2. Reise-Eindrücke aus Ceylon. Lichtbildervortrag von Prof. Dr. Hans Frey, Küsnacht. Daran anschließend: 3. Gemütliches Beisammensein.

f) *Zürcher Kulturfilmgemeinde.* Sonntag, 11. Dezember, 10½ Uhr im Orient-Kino: Filmvortrag von Dr. G. Imhof, Basel, über Frankreich, Riviera, Provence, Bretagne, Paris. – Rabatt bei Vorweisung unserer Mitgliederkarte.

Zürich. *Panidealistische Arbeitsgemeinschaft.* Samstag, 10. Dez., 20 Uhr, im Beckenhof, Zürich: Vortrag und Aussprache über Sinn- und Gefühlsintensität in der Malerei an Hand von orientalischen, ostasiatischen und mittelalterlichen Farbdrucken.

Oerlikon und Umgebung. *Lehrerturnverein.* Freitag, den 16. Dez., 17.15 Uhr in Oerlikon: Mädchenturnen 14. Altersjahr. – Neue Mitglieder herzlich willkommen.

Winterthur und Umgebung. *Lehrerverein.* Samstag, den 10. Dez., nachm. 4 Uhr im Steinbock: Generalversammlung 1932. Traktanden: Die statutarischen.

Samstag, 10. Dez., abends 5¼ Uhr, im Souterrain des Kirchgemeindehauses Winterthur: „Die Sovietmacht und ihre Stützen." Zweiter Vortrag von Herrn Prof. E. Jucker.

Samstag, 17. Dez., abends 5¼ Uhr im kleinen Saal des Kirchgemeindehauses: Das russische Bildungswesen von heute. Dritter Vortrag von Herrn Prof. E. Jucker.

— *Lehrerturnverein. Lehrer.* Montag, 12. Dez., 18.10 Uhr, Kantonsschulturnhalle: Korbball. 18.30 Uhr: Lektion 10, Abt. Knaben, Spiel.

Meilen. *Lehrerturnverein des Bezirks.* Montag, 12. Dez., 18 Uhr, in Meilen: Mädchenturnen 3. Stufe; Freiübungen 2. Stufe; Gerät 3. Stufe. Skiturnen. Spiel 1. Stufe.

Horgen. *Schulkapitel.* Elementarstufe. Besuch in der Tonwarenfabrik Bodmer & Co., Ütlibergstraße 140, Zürich. Sammlung: Mittwoch, 14. Dez., um 14 Uhr vor dem Bahnhof Enge, oder vor der Fabrik.

— *Lehrerturnverein.* 16. Dez., 5¼ Uhr in Horgen: Knabenturnen II, Männerturnen.

Bülach. *Lehrerturnverein.* Freitag, 16. Dez., 16.45 Uhr in Bülach: Zimmerturnen, Übungen mit gr. Ball, Springen am Pferd, Spiel. 23. Dez.: letzte Spielübung.

Dielsdorf. *Schulkapitel.* Versammlung der Pädagogischen Arbeitsgemeinschaft im Sekundarschulhaus Dielsdorf, Samstag, den 10. Dezember, 14½ Uhr. Vortrag von Herrn Werner Zimmermann über „Die Seele Asiens". Jedermann ist freundlich willkommen.

Uster. *Lehrerturnverein.* Montag, 12. Dez., 17.40 Uhr, im Hasenbühl: Mädchenturnen III. Stufe; Geräteturnen II. Stufe.

Hinwil. *Lehrerturnverein des Bezirks.* Freitag, 16. Dez., 18 Uhr in Rüti: Mädchenturnen 2. Stufe. Bodenübungen. Reck 3. Stufe. Skiturnen und Spiel 1. Stufe.

Pfäffikon. *Lehrerturnverein.* Mittwoch, 14. Dez., 18½ Uhr in Pfäffikon: Freiübungen, Geräte, Spiel.

Glarus. *Lehrerverein des Kantons.* Montag, 12. Dez., Glarus, Landratssaal: Fortbildungskurs, 3. Teil. Lebens- und Berufsprobleme des Lehrers. Referenten: Hr. Dr. W. Schohaus, Kreuzlingen; Herr C. A. Loosli, Bern.

Baselland. *Lehrergesangverein.* 17. Dez., 2 Uhr nachm., im Engel zu Liestal: Proben für das Straumann-Konzert. Vollzählig und vorbereitet antreten!

— *Lehrerturnverein „Oberbaselbiet".* Übung: Samstag, den 17. Dez., 2½ Uhr in Gelterkinden. Zu der letzten Übung pro 1932 bitte vollzählig!

Basel. *Schulausstellung,* Münsterplatz 16. Mittwoch, den 14. Dez., 15 Uhr, Aula Realgymnasium, Rittergasse 4: Herr H. Annaheim, Lehrprobe 5. Schuljahr. Ausschnitt aus dem Pensum des Schuljahres.

NAUMANN Erika

Weg mit Tinte und Feder!

Jetzt kaufe ich mir doch eine Erika-Kleinschreibmaschine. Wie mir mein Freund sagte, hat die Erika einen wunderbar leichten Anschlag. Die Tasten u. Typenhebel seien aus Chromnickelstahl, daher rostfrei. Überhaupt soll die Erika alle Vorzüge einer grossen Bureaumaschine besitzen und doch nur halb so viel kosten. Ich schreibe daher heute noch an die Generalvertretung

W. Häusler-Zepf, Ringstrasse 17, Olten

Verlangen Sie sofort den ausführlichen Gratisprospekt über das neue Erika-Teilzahlungssystem und die Adresse der nächsten Erika-Vertretung.

BERN Restaurant für neuzeitliche Ernährung **Ryfflihof**, Neuengasse 30, I. Stock, beim Bahnhof. Mittag- und Abendessen 1.20, 1.60 u. 2.– Zvieri –.50. A. Nussbaum.

Schulblockflöten

Blockflöten 578

sowie alle andern Musikinstrumente in höchster Vollendung billigst nur direkt von **Kurt Petzold, Schöneck, Sa.**, Musikinstr.-Fabrikation. Herren Lehrer hohen Rabatt!

Natur und Musik liebende, hauswirtschaftlich gebildete Tochter wünscht netten Herrn kennen zu lernen. Schreiben mit Bild unter Chiffre L 577 Z an Orell Füssli-Annoncen, Zürich, Zürcherhof. 577

DAS NEUE PERSONENMASS
für Schulen, Turn- und Sport-Vereine

An der Austrittstelle des Bandes kann man das Mass genau ablesen. Montage einfach. Preise: Messing, hochglanz poliert 17.50; vernickelt, hochglanz poliert 22.50.

Mediz. Apparate, Instrumente, Möbel. Dalmazienrain 4. 575

C. HEFERMEHL BERN

T. KRAUSS
Theaterbuchhandlung
AARAU

Grösstes Lager für Theater-Literatur in der Schweiz. Die Buchhandlung ist daher in der Lage, sofort oder in kürzester Zeit zu liefern und empfiehlt sich für alle Theater-Aufführungen. Einsichtssendungen stehen gerne zur Verfügung – Kataloge gratis – Telephon 97

2484

Montreux-Clarens **Hôtel du Châtelard**

Angenehmer Aufenthalt zu jeder Jahreszeit. Bekannt gute Küche. Pension von Fr. 7.50 bis 9.–. 2907

Das herrliche Gefühl obenauf zu sein –

verschafft Ihnen eine Kur mit

ELCHINA

von Dr med Scarpatetti und Apotheker Dr Hausmann

Dreimal täglich ein Likörgläschen wirkt kräftigend und verjüngend bei nervöser Schwäche, Mangel an Appetit, Magen- und Darmbeschwerden und allgemeinem Unbehagen.

In Apotheken, die Originalflasche Fr. 3.75
Sehr vorteilhafte Doppelflasche Fr. 6.25

Der Leseapparat „JUGEND" bedeutet eine Umwälzung auf diesem Gebiete.
Sein Zweck ist: Erleichterung und Vereinfachung des Unterrichtes.
Vorführungen jederzeit gerne unverbindlich; Prospekte stehen gratis zur Verfügung.

Ernst Ingold & Co., *Herzogenbuchsee*

Spezialhaus für Schulbedarf.
Eigene Fabrikation u. Verlag. 2532

Schneller erhalten Sie bessere Vervielfältigungen mit dem bewährten

SCHACOFIX II

Er gibt in wenigen Minuten einige Hundert schöne Abzüge von Rundschreiben, Noten, Zeichnungen etc. Ia. Schweizer Fabrikat. Ist **billiger** und doch **besser** als die meisten ausländischen Erzeugnisse. Verlangen Sie denselben unverbindlich zur Probe, es verpflichtet Sie zu nichts. Ihren alten Apparat können wir eventuell gut verwerten. 2546

E. SCHAETZLER & CIE., A.-G., BASEL

Zwei neue Zeiss-Ikon Epidiaskope

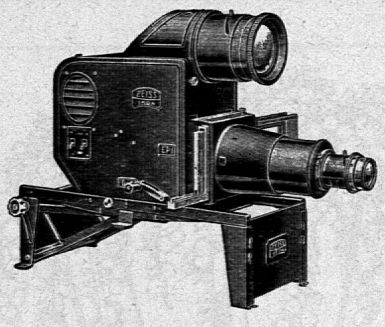

Famulus B

Brennweite des Epi-Objektives 50 cm, Bild 2½ × 2½ m bei 8½ m Entfernung. Apparat in Schlittenführung, starkes Kühlgebläse.

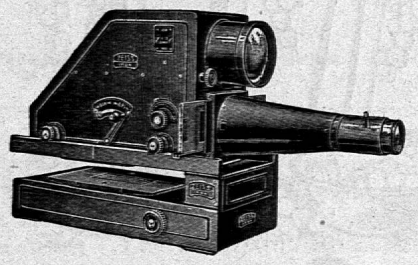

Magister

Brennweite des Epi-Objektives 60 cm. Lichtstärke 1:4. Bild 3 × 3 m bei 12 m Entfernung, starkes Kühlgebläse.
Dunkelschalter beim Bildwechsel.

Vorzügliche Helligkeit und Schärfe.
Ausführliche Liste P 512 S auf Verlangen.

Ganz & Co., Zürich

Bahnhofstrasse 40 **Telephon 39.773**

Das Weihnachtsbuch für jeden Lehrer!

PROF. DR. WALTER GUYER

Pestalozzi

In Leinen gebunden 7 Fr.

Das Buch wird glänzend beurteilt:

Neue Bündner Zeitung (Martin Schmid):
Das Buch ist ein prachtvolles, von Fülle des Geistes und der Sachkenntnis zeugendes Werk, ein Buch, das nach meiner Ueberzeugung **zum besten, gründlichsten und zugleich freiesten und unabhängigsten** gehört, was über Pestalozzi geschrieben wurde. – Es spricht schon für die ausserordentliche Stoffkenntnis des Verfassers und für seine Gestaltungsfähigkeit, dass die schon so oft erzählte Lebensgeschichte Pestalozzis unter Guyers Hand neu und frisch aufleuchtet. Knapp ist das Bild umrissen, in der Tiefe erfasst und mit reifer Erkenntnis gedeutet. – Vor allem aber hat Guyer Pestalozzis Ideenwelt vorzüglich dargestellt.

Thurgauerzeitung:
Man hatte sich der unzähligen Leckerbissen, welche das Pestalozzi-Jubiläumsjahr 1927 über einen ausgoss, nur noch durch das Bekenntnis zu strengster Askese erwehren können. Indessen erweist sich der von Walter Guyer verfasste Band als so **hervorragend,** dass ihn jedermann, der mit Kindern zu tun hat, gewissenhaft studieren sollte. Die Tatsachen dienen nur als Gerüst für die Darlegung einer glühenden Innenwelt, deren Wandlungen geschickt mit den jeweiligen äussern Verhältnissen in Verbindung gebracht und deren Leitideen prachtvoll herausgeschält werden.

Die Deutsche Schule (C. L. A. Pretzel):
Noch ein Pestalozzibuch? wird vielleicht mancher fragen; musste das sein? Wenn aber solch ein Zweifler das Buch zu lesen anfängt, wird er .... nicht aufhören, bis er am Ende ist, und dann wird er sagen: **Ja, dies Pestalozzibuch musste geschrieben sein.** Der es schrieb, tritt dem grossen erzieherischen Genius, dem grössten, der der Menschheit bislang gegeben ward, nicht von aussen gegenüber, sondern hat sich ganz in ihn eingelebt und dadurch die Fähigkeit erlangt, nun auch andern das Innerste von Pestalozzis Erziehertum zu erschliessen.

Der Bund (W. Schohaus):
Das Buch ist eine tiefdringende und durchaus eigenartige Neugestaltung des grossen Stoffes .... Es erschliesst der Forschung neue Gesichtspunkte und **bereichert entschieden auch die Einsicht des Eingeweihten ....** Darin hat sich Guyer als Meister erwiesen: in der Fähigkeit, die Lehre des grossen Schweizers zu deuten, aus dessen Schicksal und Charakter und aus der geistigen Struktur seiner Zeit.

Pädagogische Worte:
Das flüssig geschriebene Buch enthält **eigene neue Erkenntnisse.** Die lange übersehenen Altersschriften werden gebührend herangezogen. Daraus ergeben sich beachtliche Verschiebungen im herkömmlichen Bilde des Erziehers. Der Delekatschen Deutung widerspricht Guyer mehrfach mit überzeugenden Gründen. **Ein lesenswertes Buch!**

VERLAG HUBER & CO. A. G., FRAUENFELD UND LEIPZIG

Das schönste Schweizer Buch! Das gediegenste Festgeschenk

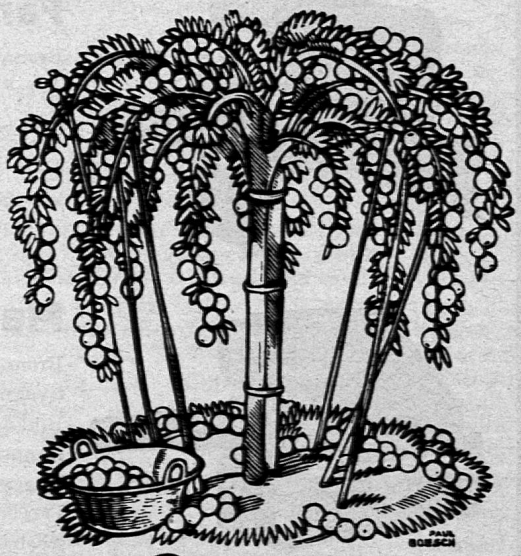

O mein Heimatland
1933

DR. GUSTAV GRUNAU. BERN

Erhältlich in allen Buchhandlungen und Papeterien sowie beim Verleger

Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern

580

L&C HARDTMUTH
KOH-I-NOOR

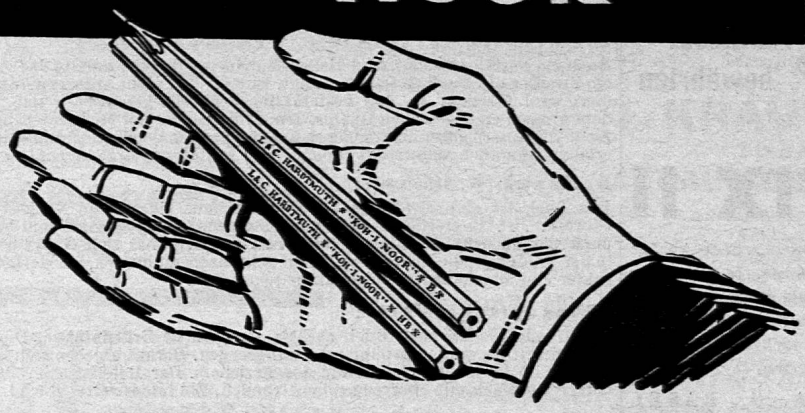

2480

Jeder hat eine Sehnsucht

Eigenes Spielen am Klavier erfüllt sie. Aber auch für jede heitere und besinnliche Stunde bringt Klavierspiel Entspannung, Lösung. Neuzeitliche Methoden erleichtern den Unterricht für Jung und Alt. Marken, die sich bewährten: Blüthner, Feurich, Hofmann, Pleyel, Steinway & Sons, Sabel und Schmidt-Flohr stehen zur Besichtigung bereit.

Pianohaus Jecklin Pfauen Zürich

Grösste Auswahl in gefärbtem

Raffiabast

extra **Flechtbast, natürlicher und gebleichter,** zu billigem Preis, finden Sie bei

A. ROOS, Samenhandlung und Spezialgeschäft nur Hutgasse 17, **Basel.** 548

die weltberühmte und beliebteste

Klein- und Reise-

Schreibmaschine

— jetzt 4 Modelle —

Fr. 260.- bis 450.-

mit Spezialrabatt

Prospekte und Vorführung unverbindlich durch:

ROB. GUBLER, ZÜRICH
Bahnhofstrasse 93 Tel. 58.190

Generalvertretung für die Schweiz:

THEO MUGGLI, ZÜRICH
Gessnerallee 50 Tel. 36.756

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

10. DEZEMBER 1932 77. JAHRGANG • NUMMER 50

Ausdauer

Zähigkeit, Ausdauer, nicht nachlassen und nicht den Mut verlieren, das ist das, was wir brauchen.

Alfred Wegener
(in seinem Tagebuch; nach „Alfred Wegeners letzte Grönlandfahrt", Leipzig, Brockhaus).

Schülerunfall- und Lehrerhaftpflichtversicherung

Wir möchten den weitschichtigen Fragenkomplex im folgenden nicht nur von der Praxis aus und auf diese hin behandeln, sondern auch von der Idee aus, die hinter dieser Praxis stehen muß, wenn sie das Ziel unserer Berufsarbeit mit soll erreichen helfen, denn es ziemt sich, daß die Lehrerschaft, wenn sie Forderungen stellt, sich ihrer pädagogischen Tragweite klar bewußt ist.

Über das Schulversicherungsproblem besteht schon eine ziemlich umfangreiche Literatur. Sehr verdienstvoll ist namentlich die zusammenfassende Dissertation von Karl Cherbuin, Basel, aus dem Jahre 1928. Ferner nenne ich die Verhandlungen der Basler freiwilligen Schulsynode in den Jahren 1912, den Vortrag von Dr. A. Veit-Gysin an der Kantonalkonferenz von 1913 in Liestal, den Bericht der Kommission für Unfall- und Haftpflichtversicherung der Erziehungsdirektorenkonferenz vom Jahre 1921, (Regierungsrat Dr. F. Hauser) die sehr aufschlußreichen Berichte der basellandschaftlichen Erziehungsdirektion seit 1924 und das Referat von Müller-Sauter an der thurgauischen Schulsynode von 1925.

Die Versicherungsbewegung hat besonders mit der Jahrhundertwende begonnen, weitere Kreise zu erfassen. Im Gebiet der Schule haben ihr in der deutschen Schweiz zuerst die Kantone Zürich und Aargau und etwas später auch Thurgau Eingang verschafft, und zwar bezeichnenderweise zunächst in den Lehrerseminarien und den Kantonsschulen. Dann trat ein vorübergehender Stillstand ein. Die theoretische Erörterung der Frage auf breiterer Basis erfolgte erstmals meines Wissens in der Basler freiwilligen Schulsynode im Jahre 1909 (Dr. Rothenberger) und 1912 (Regierungsrat Im Hof und Aug. Frei), sodann im Jahre 1913 in der Jahresversammlung des S. L. V. Ganz offenbar hat der Erlaß des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911 mit seiner weitgehenden Fürsorge für die in Transportanstalten Beschäftigten und die unter dem Fabrikgesetz stehenden Arbeiter den Anstoß gegeben.

Der Kanton Aargau hat das Verdienst, die ganze Schüler- und Lehrerversicherung als erster in großzügiger Weise 1917 in Angriff genommen und bis 1923 fast im ganzen Kanton einheitlich durchgeführt zu haben. Durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wurde in den Jahren 1917 und 1921 die Bewegung in weiteren Kreisen in Fluß gebracht. Auf die dort gegebenen Anregungen ist es wohl zurückzuführen, daß in den Jahren 1922—25 die meisten deutschschweizerischen Kantone mit Ausnahme der Innerschweiz in verschiedener Weise dem Ruf der Zeit Folge leisteten. Am einheitlichsten und klarsten erscheint heute die Regelung in den Kantonen Baselstadt 1922 (Regierungsrat Hauser) und Baselland 1924 (Regierungsrat Bay).

Die Schulversicherungsbewegung der welschen Schweiz, hat zumeist ihre eigene vielfach von Frankreich beeinflußte Entwicklung im engen Anschluß an die Krankenversicherung genommen. Hier war der Kanton Waadt mit seiner 1907 geschaffenen Schülerkasse tonangebend.

Nach diesem kurzen historischen Rückblick treten wir auf die Sache selbst ein.

I.

Es ist für das moderne Rechtsempfinden, das auf den allgemeinen Menschenrechten und auf der rechtlichen Gleichstellung der Bürger eines Staates vor dem Gesetze beruht, selbstverständlich, daß überall, wo Schaden entsteht, nach der Ursache und nach dem eventuellen Urheber gefragt wird. Der Schaden wird nicht fatalistisch als Verhängnis oder Situationsfolge hingenommen, sondern er wird als Abbruch am Recht auf Leben empfunden und führt darum einerseits zur Vorsorge, anderseits zum Anspruch.

Vorsorge und Anspruch sind Ausdruck des Lebenswillens, in konsequenter und organisierter Form vielleicht Ausdruck eines spezifisch occidentalen Lebenswillens, auf dem unsere ganze fortschrittsgläubige Kultur beruht, ihre Mißachtung oder bewußte Unterdrükkung würde nach unserer Ansicht zur Lahmlegung der entscheidenden Kräfte des Menschen führen. Ihre Stärkung und rechtliche Unterstützung erscheint uns hingegen von eminenter erzieherischer Bedeutung, sei es daß der Geschädigte, wo nur die Umstände schuld sind, durch die bewußt gewordene Erfahrung gewitzigt wird und sich selber vorsieht, sei es, daß er den Mitmenschen, dessen Schuld oder Mitschuld sich ergibt, verantwortlich macht und von ihm die Wiedergutmachung des erlittenen Abbruchs an Lebensmöglichkeit fordert, oder noch mehr, daß dieser selbst durch die Bewußtmachung seiner Schuld oder Mitschuld zur Reparation sich verpflichtet fühlt.

Das beides ist es, was die neuzeitliche Gesetzgebung zu erreichen sucht.

Inwiefern nun das Kind, das die Schule besucht, besonderer Gefährdung ausgesetzt ist, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Ausgehend von Erfahrungen beim physikalischen und chemischen Experiment und beim Turnunterricht sind diese Gefahren immer klarer ins Bewußtsein der Lehrer wie der Eltern getreten, und sie haben sich mit dem Eindringen der modernen technischen Errungenschaften in Schule und Straße in unheimlicher Weise gesteigert. Zu den natürlichen Gefahren, die mit der Zusammenballung von unreifen und unerfahrenen Menschen in engem Raum, im Schulzimmer und Schulhof gegeben sind, traten die künstlichen Gefahren durch die Verkehrsmittel auf dem Schulweg und durch die technischen Einrichtungen der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität und der immer differenzierteren körperlichen Erziehung durch Spiel und Sport.

So ist es nicht zu verwundern, daß der Versicherungsgedanke langsam aber stetig auch in das Schulleben eingedrungen ist, und daß heute immer deutlicher das Bedürfnis nach einer allgemeinen und obligatorischen Schülerversicherung sich geltend macht. Was bisher seiner Verwirklichung im Wege stand, das waren vor allem die großen Differenzen im Maß der Gefährdung der Stadt- und Landkinder, sowie der Volksschüler und Schüler höherer Unterrichtsanstalten. Diese Differenzen werden aber von Jahr zu Jahr kleiner,

so daß der Zeitpunkt nicht mehr ganz ferne zu sein scheint, da alle mitzutun gewillt sein werden.

Die bisher in schweizerischen Schulen bestehenden Schülerunfallversicherungen beruhen nicht auf eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen, sondern sind zum größten Teil freiwillige Vereinbarungen zwischen Erwerbsgesellschaften und Schulen, Gemeinden, Bezirken oder Kantonen, zum kleinen Teil sind sie in kantonalen Gesetzen oder Verordnungen verankert. Aber sie lehnen sich in ihrer Form und in der Art ihrer Durchführung immer deutlicher an die eidgenössische Gesetzgebung, wie sie im Hinblick auf die Bedürfnisse bestimmter Berufskreise sich entwickelt hat, an. Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 ist hier maßgebend geworden. Obschon seine Geltung sich nur auf die Angehörigen der Transportanstalten und auf die unter dem Fabrikgesetz stehenden Arbeiter und Angestellten erstreckt, und obschon bei der Bundesanstalt in Luzern nur Personen über 14 Jahre sich freiwillig versichern können, sind die bei Versicherungsansprüchen im Rahmen dieses Gesetzes gefällten Entscheide für alle freien, nicht eidgenössisch geregelten Versicherungen wegleitend geworden. Es ist denn auch bei Vergleich der heute geltenden privaten Versicherungsabkommen von Schulen, Gemeinden und Kantonen mit irgendwelcher Versicherungsgesellschaft auffallend, wie weitgehend sie miteinander übereinstimmen, wenigstens in bezug auf den Umfang der Versicherung, während allerdings in bezug auf Leistungen und Prämien z. T. noch erhebliche und nicht leicht erklärbare Differenzen bestehen.

Als Beispiel skizziere ich den Unfallversicherungsvertrag des Erziehungsdepartements von Basel-Stadt vom 22. September 1922. Er ist nicht Inhalt eines Gesetzes, sondern nur durch Verordnung durchgeführt. Es wird darin der Schüler vom Kindergarten bis zur Maturität und zur Ausbildung in den gewerblichen Bildungsanstalten versichert gegen Unfälle in den Schulgebäuden und auf den dazugehörigen Grundstücken, beim Unterricht, in der Pause oder beim Spiel, bei Veranstaltungen der Schule (Spaziergang, Kolonie, Ausstellungsbesuch, Turnen und Sport usw.), alles unter der Voraussetzung, daß eine Lehrperson die Leitung inne hat. Hochtouren sind nur unter Leitung von patentierten Führern eingeschlossen. Ferner gilt die Versicherung für alle Unfälle auf dem direkten Schulwege.

Die Versicherung beginnt mit der Eintragung des Schülers in die Schülerliste.

Ausgeschlossen ist Krankheit und Beschädigung in unzurechnungsfähigem Zustand.

Die Prämie beträgt z. Z. Fr. 1.30. Sie wird pauschal für eine festgesetzte Schülerzahl (29 000 bei Beginn des Vertrags) vom Erziehungsdepartement entrichtet und von den einzelnen Schülern mit seltenen Ausnahmen erstattet.

Die Leistungen der Gesellschaft sind Fr. 1000.— bei Tod des Verunfallten innert Jahresfrist, bei Invalidität je nach dem Grad bis Fr. 5000.—, Ersatz der Heilungskosten während längstens eines Jahres.

Der genauere Vergleich der Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen, wie sie sich aus einer von mir veranlaßten Umfrage des S. L. V. ergaben, zeigt folgendes:

Kantonale obligatorische Regelung besitzen Basel-Stadt seit 1922, Basel-Land seit 1924, Glarus seit 1930, Schaffhausen, Graubünden seit 1932, ferner Genf.

St. Gallen hat seit 1922, Aargau seit 1910 kantonale, aber nicht obligatorische Regelung.

Den Gemeinden überlassen bleibt die Versicherung in Zürich, Bern (mit Normalvertrag), Luzern, Solothurn, Appenzell A.-Rh. und Thurgau.

Keine spezifische Unfallversicherung scheinen außer Luzern, Genf und einzelnen Gemeinden die vorwiegend katholischen und welschen Kantone zu besitzen, hier tritt z. T. an deren Stelle Abonnementsversicherung oder Krankenversicherung.

Was den Umfang der Versicherungen anbelangt, so ist er im allgemeinen ähnlich wie im Kanton Basel-Stadt, dagegen sind ausgeschlossen in Bern Hochtouren, in St. Gallen Ferienkolonien, außer bei 3facher Prämie, in einzelnen Gemeinden auch Reisen und erweiterter Turnunterricht oder der Schulweg. Die Stadt Zürich umschreibt in ihrem Vertrag den Umfang sehr weit aber sehr genau, was natürlich auch Bedenken erwecken kann.

Die Prämie schwankt pro Schüler zwischen 27 Rp. (St. Gallen) und Fr. 1.50 (Aargau), zeigt aber fast überall steigende Tendenz, besonders auffällig in:

Aargau	erst 60 Rp.,	dann 80,	jetzt Fr. 1.50	
Basel-Stadt	„ 50 „	„ 80,	„ „ 1.30	
St. Gallen	„ 15 „	„ 27.		

Die Leistungen der Versicherungsanstalten (meist private, außer im Kanton Aargau, wo sie staatlich ist) betragen:

bei Tod meist Fr. 1000.—, aber auch bis 3000.—
Aargau 1500.—
bei Invalidität meist Fr. 5000.—
Solothurn und St. Gallen 3000.—
Appenzell Fr. 2—5000.—
Luzern Fr. 10 000
Stadt Zürich Fr. 10 000 oder Fr. 20 000 (Mittelschüler).

Die Heilungskosten werden unbeschränkt übernommen in Luzern und Schaffhausen, zu 5/6 in St. Gallen, zu 3/4 in Bern, bis Fr. 300.— in Graubünden, bis Fr. 500.— in Glarus, bis Fr. 1000.— im Aargau, bis Fr. 3.— pro Tag in Zürich, bis ein Jahr nach Unfall in Basel-Stadt und Basel-Land.

Die Stadt Zürich hat die Bestimmung (1931), daß Heilungskosten erst von Fr. 10.— an von der Versicherungsgesellschaft getragen werden.

Frägt man die Lehrerorganisationen und Behörden über ihre Erfahrungen mit den bestehenden Versicherungen, so werden sie fast ausnahmslos als günstig bezeichnet. Einzig kehrt überall, besonders aber in den Städten und den den Städten benachbarten größern Gemeinden die Klage wieder, daß sich von Jahr zu Jahr die Zahl der angemeldeten und durch die Versicherung zu deckenden Unfallschäden vermehrt, sodaß die Erziehungsbehörden sich genötigt sehen, durch Zirkulare die Lehrer und Schüler zu ermahnen, Bagatellfällen keine Beachtung zu schenken und vermehrte Aufsicht zu führen.

Es weist uns das auf einen Punkt hin, der der pädagogischen Überlegung wert erscheint. Es ist eine nur allzubekannte Tatsache, daß die Sozialversicherungen jeder Art der Gefahr des Mißbrauchs, ja sogar des Geschäftemachens ausgesetzt sind, und zwar nicht nur von seiten der Versicherten, sondern auch von seiten derer, die sich an der Ausübung der Versicherungspflichten beteiligen. Früher hatte fast jede Mutter ihre elementare Hausapotheke und jeder Lehrer seine Schulverbandskiste, und bei Kleinigkeiten traten diese in Funktion, heute muß man sogleich vom Arzt behandelt werden, und der tut das bekanntlich gern.

Man kann nun aber gegen die Unfallversicherung so gut wie gegen jede Art von Versicherung noch allerlei andere pädagogische Bedenken erheben, die da, wo es sich um eine Institution für Jugendliche handelt, ganz besonders beachtet werden müssen.

Kann nicht Versicherung einerseits Wehleidigkeit, anderseits Sorglosigkeit, Unachtsamkeit und Unverantwortlichkeit erzeugen? Kann sie nicht den Keim der echten Mannhaftigkeit ersticken, der darin besteht, daß man das Leben selber in die Hand nimmt und seine Widerwärtigkeiten meistert? Hier lauern sicher Gefahren, die nicht zu mißachten sind. Aber so wenig wir die Schutzvorrichtungen bei Maschinen deshalb verurteilen, weil sie dem Arbeiter nicht Gelegenheit geben, seine Gewandtheit und Vorsichtigkeit noch höher

auszubilden, so wenig dürfen wir die Versicherungen verdammen, denn sie sind im Getriebe des heutigen Lebens für viele eine absolute Notwendigkeit geworden. Auch hier erwächst aber dem Erzieher eine besondere Aufgabe, darüber zu wachen, daß mit dem richtigen und bewußten Gebrauch sozialer Einrichtungen nicht die persönliche Initiative und das Streben nach Selbständigkeit Schaden leidet. Anderseits glaube ich nicht, daß die Versicherung direkt Tollkühnheit erzeugt, denn materieller Gewinn wird nicht oder nur in abnormaler Verfassung durch Schmerz und Tod erkauft; aber es scheint mir, daß durch sie Kraft frei werden kann für ein Wagen, das an sich erfreulich ist – so monströse Formen es auch im Jagen nach Berühmtheit und Beifall heute annehmen mag.

Und endlich ein scheinbar positives erzieherisches Moment, das etwa der Versicherungsidee Gevatter steht: Sie erziehe an sich zur Solidarität. Ich muß gestehen, daß ich in diesem Punkte äußerst skeptisch bin. Welcher Schüler, welcher Vater entrichtet eine Unfallprämie um der andern willen, und wer wird sich bewußt, daß er bei Empfang der Unfallentschädigung mit dem seinen auch das Geld der andern erhält? Da schieben sich doch allzuviel Papier, Paragraphen, Sitzungen und Maschinen zwischen Mensch und Mensch, als daß selbst das gefühlvollste Herz noch in brüderliche Wallung versetzt werden könnte. Wir wollen froh sein, wenn bei den Verfechtern eines neuen Versicherungsgedankens das soziale Empfinden die treibende Kraft ist, und wollen sie nicht bei den Versicherungsnehmern vortäuschen.

Trotz aller pädagogischen Bedenken komme ich angesichts der steigenden Gefährdung des Kindes im modernen Leben zu der festen Überzeugung, daß eine allgemeine und obligatorische Versicherung der Schuljugend gegen Unfall, am besten durch kantonale Gesetzesbestimmungen fundiert, ein Gebot der Zeit ist.

II.

Ich komme damit zum zweiten Punkt, der die Lehrer direkt angeht, zur Frage der Haftpflichtversicherung. Sie gehört fast notwendigerweise zur Schülerunfallversicherung: wer A sagt, muß auch B sagen. Es ist nichts anderes als eine natürliche Konsequenz der Verwendung von Maschinen und von Organisationen, daß ihre Einseitigkeiten und ihr Schematismus ergänzt und korrigiert werden müssen durch neue Maschinen und Organisationen. Denn ihre Triebkraft ist nicht das sich selber regulierende und dem Einzelfall sich anpaßende Leben selbst, sondern eine mechanische, eine abstrakte, die ohne jene Korrekturen Schaden oder Unrecht anrichten müßte.

Werden Schäden, d. h. Unfälle durch plötzliche Ereignisse durch Versicherung gedeckt, so kann nicht automatisch jeder Schaden entschädigt werden, sondern es erhebt sich in jedem einzelnen Fall die Frage der Ursache und des eventuellen Verschuldens. Die Frage muß zunächst gestellt werden aus einem natürlichen Rechtsempfinden, wie es im schweizerischen Obligationenrecht formuliert ist:

„Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet."

Sie darf aber auch von den Versicherungsgaranten gestellt werden, weil niemand zu Schadenersatz verpflichtet ist, an dem andere Schuld tragen. Würde sie nicht gestellt, so bestände die Gefahr verantwortungslosen Mißbrauchs der Versicherung und sorgloser Mißachtung der Aufsichtspflicht gegenüber der Jugend. Das Damoklesschwert der Haftpflicht hat also erzieherische Bedeutung vor allem für den Lehrer. Es gibt anderseits den Versicherungsorganen die Möglichkeit, sich vor jenem Mißbrauch zu schützen, freilich öffnet es ihnen auch ein Törchen, durch den Mißbrauch ihrerseits eindringen könnte, wenn nämlich ihr oberstes Gesetz die Rendite wird. Daß dieses Törchen nach den bisherigen Erfahrungen, wie es scheint, geschlossen geblieben ist, geschah wohl weniger aus Rücksicht auf die drückende Verantwortung des Lehrerstandes als – wie mir von Vertretern des Versicherungswesens offen zugestanden wurde – weil selbst bei schlechter Rendite die Schülerversicherung für die Gesellschaften durch ihr alleiniges Bestehen eine wirksame Reklame bildet, indem sie die Jugend für das Prinzip der Versicherung gewinnt.

Es ist allerdings bezeichnend, daß im Kanton Aargau, wo die Unfallversicherung bei einem staatlichen Amt erfolgt, gar keine Haftpflichtforderungen seit deren Bestehen geltend gemacht wurden, d. h. der Staat nie auf den Lehrer zurückgegriffen hat, während in Basel-Stadt bei der exorbitanten Zunahme der Unfälle jährlich etwa Fr. 2.— bis 3000.— durch die Haftpflicht gedeckt werden. Der Berichterstatter des Aargaus empfiehlt darum als sicherstes Mittel gegen Haftpflichtansprüche die Selbstversicherung des Staates gegen Schülerunfall, die automatisch für alles aufkommt.

Ich möchte dieser Ansicht nicht ohne weiteres beipflichten und zwar aus dem einen Grunde, der, wie verschiedene Fälle zeigen, bei Haftpflichtforderungen unter Umständen eine Rolle spielt: das Hineinspielen der Politik. In politisch relativ ruhigen und finanziell einigermaßen sichern Zeiten mag die Sache stimmen, gerade eine staatliche Kasse aber könnte noch eher als eine private Gefahr laufen, unter den Einfluß von Parteiverhetzung Schadenersatzforderungen auf unbequeme Lehrer abzuwälzen.

Ist es aber wirklich nötig, daß die Lehrerschaft gegen die Gefahr der Haftbarerklärung selber wieder durch eine zweite Versicherung geschützt wird?

Seien wir offen: die Bejahung dieser Frage, zu der ich nach dem Studium der mir vorliegenden Akten gelange, geschieht viel mehr aus subjektiv-psychologischen als aus objektiv-sachlichen Gründen. Theoretisch kann wohl fast bei jedem Schülerunfall die Frage des Mitverschuldens aufgeworfen werden, und bei dem heutigen mehr und mehr freiheitlichen Schulbetrieb muß diese Möglichkeit ängstlichen oder feinfühligen, übergewissenhaften Lehrern zu einer psychisch drückenden Last werden. Die Versicherung erleichtert sie ihm. Praktisch aber sind auch unsere Mitmenschen, die Eltern der Schüler, die Vorgesetzten der Lehrer, die Richter und sogar die Versicherungsbeamten in den allermeisten Fällen nicht derartige Ungeheuer, daß sie sich nicht der schweren Verantwortung bewußt sind, die auf dem Lehrer lastet, und darum nur im äußersten Notfall mit Haftpflichtforderungen an ihn herantreten. Es ist überraschend, aus wie vielen Kantonen auf die Enquête hin die Mitteilung erfolgte: keine oder nur vereinzelte Fälle von Forderungen.

Es sind eigentlich nur die Kantone Bern und Basel-Stadt, in denen in den letzten Jahren die Haftpflichtfrage öfters gestellt wurde.

Vor allem zeigt es sich, daß gerade das, was den Lehrer am meisten drückt, die Gefahr ungenügender Beaufsichtigung, nur zum kleineren Teil Grund zu Forderungen gegeben hat.

Unter den 20 von mir berücksichtigten Fällen betrafen:

8 körperliche Züchtigung
7 ungenügende Aufsicht
5 Unvorsichtigkeit.

Wohl ist anzunehmen, daß da und dort Fälle, bei denen der Lehrer selber sich einer Schuld bewußt war, unter der Hand erledigt wurden, aber bei der Öffentlichkeit des Amtes und der Organisation der Lehrerschaft kann es sich nur um vereinzelte Fälle handeln.

So schlimm also steht es tatsächlich mit der Anwendung der zivilrechtlichen Haftpflicht durchaus nicht. Auf die Fälle körperlicher Züchtigung werde ich nachher noch zu sprechen kommen.

Trotzdem haben bisher schon einige Kantone, ferner einzelne Gemeinden oder Lehrervereinigungen den Schutz gegen die drohende Haftpflicht in einer speziellen Versicherung gesucht und gefunden und zwar zumeist im Anschluß an einzelne gravierende Fälle. Die Statistik ergibt folgendes:

Eine staatliche Lehrerhaftpflichtversicherung besteht in den Kantonen Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land, Genf und in einzelnen solothurnischen Gemeinden.

In Bern-Stadt hat sich die Lehrerschaft selbst kollektiv versichert, ebenso in einzelnen Gemeinden von Appenzell A.-Rh.

In Zürich-Stadt sind die Lehrer durch den Unfallversicherungsvertrag gleichzeitig mit den Schulbehörden auch gegen Haftpflicht versichert.

Nur Schulhaftpflichtversicherung besteht in St. Gallen.

So viel aus den Angaben ersichtlich ist, hat man mit der Haftpflichtversicherung nur gute Erfahrungen gemacht, vor allem dort, wo es sich um eine Ergänzung der Schülerunfallversicherung handelt.

Es wäre durchaus verfehlt, jene allein einführen zu wollen, da sie ohne diese nur einer Aufmunterung gleichkäme, bei allen Unfällen nach dem schuldigen Lehrer zu suchen, um den Schaden zu decken. In Verbindung mit ihr dagegen kann sie die auch bei der Unfallversicherung verbleibende, ja durch sie vielleicht gesteigerte, Unsicherheit des Lehrers zum größten Teil ausmerzen, denn durch das doppelte Sieb können schließlich nur die Fälle hindurchschlüpfen, bei denen es sich um notorisches Verschulden handelt.

Als Grundlage für die Geltendmachung der Lehrerhaftpflicht dient in den meisten Kantonen nur der erwähnte Artikel des Obligationenrechts, nur an wenigen Orten ist die in § 61 des genannten Rechtes vorgesehene Möglichkeit benützt worden, über die Haftpflicht von öffentlichen Beamten usw. besondere Bestimmungen zu treffen. Dies ist der Fall in Basel, wo § 37 des Beamtengesetzes folgendermaßen lautet:

„Die Beamten usw. sind für den Schaden haftbar, welchen sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen (gemeint ist offenbar durch Mißbrauch oder Versäumnis), sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit widerrechtlich verursachen."

Bei leichtem Verschulden haftet der Fehlbare nur nach richterlichem Ermessen und in jedem einzelnen Falle höchstens bis zum Betrage einer halben Jahresbesoldung. Für Absicht und grobe Fahrläßigkeit haftet der Fehlbare unbeschränkt. Die Geschädigten können ihre Ansprüche gegen den Fehlbaren oder direkt gegen den Staat richten, dieser kann Rückgriff auf den Fehlbaren tun.

Die praktische Wirkung dieser besonderen Bestimmungen ist mir nicht bekannt, theoretisch kann sie einerseits zu weitgehende Forderungen an den Lehrer beschränken, anderseits den Geschädigten die Geltendmachung ihrer Forderungen erleichtern, da sie sich nicht direkt gegen den Lehrer zu wenden brauchen.

Nun der Inhalt dieser Versicherungen:

Die Prämie beträgt in Bern Fr. 3.— und wird vom Departement bezahlt und an der Lehrerbesoldung abgezogen.

Glarus: Fr. 1.50, durch den Staat bezahlt.

Freiburg: Höhe unbekannt, durch den Staat bezahlt.

Basel-Stadt: Fr. 2250.— Pauschal. Fr. 2.20 wie in Bern verrechnet.

Basel-Land: Fr. 1.60 do.

Zürich-Stadt: Pauschal Fr. 1900.—.

Die Versicherungsleistungen sind:

Bern bis Fr.	50 000.—	bei Schäden eines einzelnen
„ „	150 000.—	pro Ereignis
„ „	10 000.—	für Sachschäden (erste Fr. 10.— ausgenommen).

Die entsprechenden Beträge sind:

Freiburg Fr. 150 000.—, 500 000.—, 10 000.—

Basel-Stadt do.

Basel-Land Fr. 20 000.—, 150 000.—, 1000.—

Zürich-Stadt Fr. 50 000.—, 150 000.—, 10 000.—

Auch hier zeigt sich also eine gewisse Annäherung an einen Normalvertrag, der zur Grundlage einer allgemeinen Regelung genommen werden könnte. Beträge, die irgendwie der Maximalgrenze sich näherten, sind meines Wissens noch nirgends ausbezahlt worden.

Die Lasten, die dem einzelnen Lehrer durch eine solche Versicherung aufgebürdet werden, sind minim gegenüber der Beruhigung, die ihr Abschluß bringen kann. Wir können sie darum nur empfehlen.

Doch nun die brennende Frage: können und dürfen Schäden infolge körperlicher Züchtigung in eine solche Versicherung einbezogen werden? Handelt es sich hier nicht um effektive Schuld und nicht um rechtliche Ausübung der amtlichen Verrichtungen?

Da möchte ich zunächst als Kuriosum darauf hinweisen, daß im Kanton Bern jede körperliche Züchtigung verboten ist, daß aber in der Stadt Bern die Lehrerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die ausdrücklich auch die Folgen körperlicher Züchtigung einschließt, und daß überdies das Erziehungsdepartement Bern die Haftpflichtprämie der Lehrerschaft pauschal bezahlt und sie nur nachher an der Besoldung abzieht. Das spricht nach meiner Meinung Bände.

Ferner erinnere ich daran, daß gerade Bern es ist, in dem nach den mir vorliegenden Akten am meisten Forderungen wegen körperlicher Züchtigung geltend gemacht worden sind. Es beweist das nach meiner Ansicht zur Genüge, daß das Blindekuhspiel mit der körperlichen Züchtigung, wie es unter dem Einfluß einer gewissen psychologischen Richtung Mode geworden ist, die Tatsachen nicht umkehren kann. Und diese Tatsachen sind:

1. Erziehung ist ein persönliches Verhältnis, sie muß darum mit den persönlichen Möglichkeiten und Unmöglichkeiten bei Zögling und Erzieher rechnen.
2. Der Schmerz ist von der Natur selbst als Witzigungs-Mittel geschaffen worden und dient ihr besonders im ersten Jugendstadium des Kindes als wichtiges Erziehungsmittel zur Vernunft.
3. Die Anwendung dieses natürlichen Mittels durch den Erzieher, vor allem im zweiten chaotischen Lebenszustand des Jugendlichen, entspringt in vielen Fällen einer unbewußt kollektiven Reaktion gegen Gefährdung der Gemeinschaft und hat darin ihre relative Berechtigung. („Kurzschlußstrafe", Hanselmann.)

Wir sind weit davon entfernt, der Prügelpädagogik das Wort zu reden, aber wir erblicken im absoluten Verbot der körperlichen Züchtigung durch den Erzieher einen Irrweg, auf den viele unter uns verführt wurden durch den Glauben an eine sozusagen normale Abnormalität des Menschen, an seinen angeborenen Sadismus. Wir wollen niemand Unrecht tun, aber unsere bisherigen Erfahrungen haben uns den Gedanken nahe gelegt, daß einer um so mehr heftiger und radikaler Gegner der körperlichen Strafe wird, je mehr er sich selber und andere sadistischer Regungen verdächtigt, und daß umgekehrt die gemäßigten Befürworter der Körperstrafe zumeist bei den sogenannten Harmlosen zu finden sind, die noch an das Überwiegen des Gesunden im Menschen glauben. Jedenfalls wollen wir uns vor einem Rück-

schluß aus den Ansichten über das Problem auf die praktische Erziehertätigkeit wohl hüten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die merkwürdige Tatsache hinweisen, daß dem radikalen Verbot körperlicher Strafe in der Schule, das im Namen der modernen Psychologie erlassen wurde, nach knapp zwei Jahrzehnten schon das Verbot psychischer Behandlung zu folgen droht, die im Namen derselben Psychologie an ihre Stelle zu treten begann. Kann etwa auch sie zur Mißhandlung werden?

Nach alledem ist für mich die Frage, ob Anwendung körperlicher Züchtigung unter die Rubrik des rechtlichen oder widerrechtlichen Verhaltens des Beamten fällt, nicht von vornherein entschieden und die Möglichkeit, ja die Wünschbarkeit der Einbeziehung körperlicher Schädigung in eine Haftpflichtversicherung gegeben. Ich sehe keinen Grund ein, warum z. B. ein Lehrer, der aus gerechter Entrüstung über das unflätige Verhalten eines Schülers gegenüber einer vorübergehenden Frau diesem eine Ohrfeige verabfolgt, die zufälligen, unüberlegten, möglichen Folgen seiner Handlung zu tragen hat, wenn hier nicht seine ernstgefaßte Erzieherpflicht als Entlastungsmoment geltend gemacht werden darf, so daß die Haftpflichtversicherung in volle Funktion treten kann.

Auch wenn grundsätzlich die Schädigung durch Körperstrafe in die Haftpflichtversicherung aufgenommen wird (meist ist dies nicht ausdrücklich wie in Bern der Fall), kann und darf das aber nicht heißen, daß der Lehrer immun ist. Vorsätzliche Schädigung und erzieherisch nicht begründete grobfahrlässige Schädigung wird strafrechtlich geahndet werden können.

Wie gegen die Unfallversicherung, so könnte auch gegen die Haftpflichtversicherung das Bedenken erhoben werden, daß sie die Versicherungsnehmer zur Sorglosigkeit, Gleichgültigkeit oder Tollkühnheit reizen würde. Angesichts der gesteigerten Reizbarkeit des Publikums, und zwar sowohl der Eltern, wie der Behörden und der Kollegen, die eine Folge der zivilisatorischen und psychologischen Überspanntheit unseres Zeitalters ist, scheint uns aber auch diese Versicherung viel eher geeignet, die lastende Sorge und Ängstlichkeit der Erzieher zu mildern und ihnen etwas von der ruhigen selbstverantwortlichen Sicherheit wiedergeben zu können, ohne die gerade sie nicht auskommen, wenn anders sie Männer und Frauen sollen erziehen helfen.

Nicht Abwälzen der Verantwortung, sondern Entlastung von zu Unrecht erhobenen Forderungen und damit Freiwerden für die tragbare Verantwortung, soll die Triebfeder der Haftpflichtversicherung sein.

Und noch etwas. Es ist schon vorgekommen, daß Haftpflichtforderungen oder Klagen gegen einzelne Lehrer – gerade wegen körperlicher Züchtigung – unbesehen zu einer ständischen Prestigefrage gemacht worden sind. Nichts ist gewiß verkehrter und für die Berufsehre des Lehrerstandes gefährlicher. Auch da wird eine Versicherung beruhigend wirken und die Lehrerschaft vor unbesonnenen Schritten und bedenklicher Kollegialität bewahren können.

Wir kommen zum Schluß.

Ich habe schon mehrfach angedeutet, daß ich im Grunde durchaus kein begeisterter Freund und grundsätzlicher Verfechter des Versicherungswesens bin. Es war und wäre dem einzelnen Menschen wohler ohne dieses, wenn er allein auf sich und seinen Gott, auf sein Schicksal vertrauend aufrecht durch die Welt gehen könnte. Versicherung heißt neue und immer tiefere Verflechtung in die Masse, in die nicht vom Herzen und Gemüt, sondern von Berechnung und Absicht regierte Organisation. Und doch, so wenig wir glauben, daß diese Verflechtung das letzte Ziel, die eigentliche Bestimmung des Menschen sei, daß er durch unsere Kulturentwicklung sein Selbst restlos an die Gemeinschaft verlieren müsse und solle, so wenig können wir uns der Einsicht verschließen, daß zur Zeit nur eine solche äußere Verflechtung sein Inneres freier und männlicher gestalten kann. Nur in der Freiheit des einzelnen wächst das höchste Gut, das den Menschen vom Tier unterscheidet, das Gewissen, heran, an dessen Erweckung wir trotz oder gerade wegen der modernen Garantien und Sicherungen unermüdlich als Erzieher zu arbeiten haben.

Dr. *W. Brenner*, Basel.

Die Haftpflicht des Lehrers und die obligatorische Schülerversicherung

I.

Unter Haftpflicht versteht der Jurist die Pflicht, für Schaden, der einem Dritten entstanden ist, aufkommen, diesen fremden Schaden decken zu müssen.

Daraus folgt, daß die Frage nach der Haftpflicht jedenfalls immer nur dann praktisch werden kann, wenn ein Schaden entstanden ist: ohne Schaden also grundsätzlich auch keine Haftpflicht.

Doch genügt dafür, daß beispielsweise in meiner Person die Haftpflicht gegenüber einem Dritten entsteht, natürlich nicht, daß diesem Dritten ein Schaden entstanden ist. Vielmehr ist weiter noch notwendig, daß ich als Haftpflichtiger zu dieser Schadensentstehung in einer ganz besonderen Beziehung stehe, daß ich an der Entstehung des Schadens in entscheidender Weise beteiligt bin und daß ich nicht befugt war, diesen Schaden zu stiften.

Nach den Regeln des allgemeinen Rechtes muß der gestiftete Schaden rechtswidrig – also entgegen der Rechtssatzung – angebracht worden sein und muß das schädigende Ereignis auf eine schuldhafte Handlung des Schädigers zurückzuführen sein.

II.

Im großen und ganzen gibt es zweierlei rechtswidrige, zu Schadenersatz verpflichtende Handlungen:

a) die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag und

b) die sogenannten unerlaubten Handlungen, die sich als Verletzung einer allgemeinen Rechtspflicht oder, wie das Bundesgericht gelegentlich gesagt hat, als Verletzung eines Gebotes der allgemeinen Rechtsordnung kennzeichnen.

Zwei Beispiele mögen diese Unterscheidung von Haftung aus Vertrag und Haftung aus unerlaubter Handlung klar machen:

Jemand mietet bei einem Pferdevermieter ein Pferd, um damit einen Ausritt zu machen. Dabei forciert er das Tier derart, daß es lahm geht und infolgedessen monatelang nicht wieder vermietet werden kann. Der Pferdemieter wird dem Pferdeeigentümer für den hieraus entstandenen Schaden verantwortlich und zwar deshalb, weil er den, aus dem abgeschlossenen Vertrag entspringenden Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht gehörig nachgekommen ist. Die Vertragspflicht als Pferdemieter geht nämlich nicht nur dahin, den Mietzins für das gemietete Pferd zu bezahlen, sondern auch dahin, das Tier im gleich gebrauchsfähigen Zustande wieder zurückzugeben, wie es übernommen worden ist. Das letztere kann nun aber der Mieter in unserem Fall infolge des forcierten Reitens nicht mehr tun, er kann mit andern Worten seine vertragliche Verpflichtung schuldhafterweise nicht mehr erfüllen und wird infolgedessen wegen Nichterfüllung seiner Vertragspflicht schadenersatzpflichtig.

Nehmen wir den Fall dagegen so an, daß der Reiter das Pferd zwar wieder heil nach Hause bringt, dafür aber bei einer unvorsichtigen Wendung mit dem Pferd einen Kinderwagen überrennt und das darin liegende Kind schwer verletzt. Hier stand der Reiter mit dem verletzten Kind in keinerlei vertraglichen Beziehungen, aber dennoch ist er ihm gegenüber haftpflichtig geworden. Der Reiter hat eine unerlaubte, d. h. widerrechtliche Handlung

begangen. Durch seine Unvorsichtigkeit oder durch seine mangelnde Reitfähigkeit – und darin liegt auch eine Unvorsichtigkeit, daß jemand auf der Straße reiten geht, wiewohl er nicht recht reiten kann – hat der Pferdemieter die von der Rechtsordnung geschützte körperliche Unversehrtheit eines Mitmenschen verletzt. Diese dem Recht und der Rechtsordnung zuwidergehende, auf mangelnde Vorsicht zurückzuführende Handlung macht den Reiter haftpflichtig.

III.

Untersucht man auf Grund der vorangehenden grundsätzlichen Ausführungen über das Wesen der Haftpflicht, aus welchem der beiden in Betracht kommenden Gesichtspunkten heraus ein Lehrer haftpflichtig werden kann, so zeigt sich sofort, daß hier ein Unterschied zu machen ist zwischen einem Privatlehrer und einem Lehrer an einer staatlichen Schule.

Der Privatlehrer tritt mit seinem Schüler bzw. den Eltern seines Schülers in ein vertragliches Verhältnis: Der Privatlehrer verpflichtet sich zur Erteilung sachgemäßen Unterrichtes, der Schüler bzw. seine Eltern zur Zahlung des vereinbarten Honorares. Erleidet der Schüler durch diesen Unterricht aus Verschulden des privaten Lehrers irgend welchen Schaden, so hat der private Lehrer offenbar seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig erfüllt. Er kann infolgedessen wegen nicht gehöriger Erfüllung seiner aus dem abgeschlossenen Vertrag entspringenden Verpflichtungen zum Schadenersatz, das heißt eben zur Haftpflicht herangezogen werden.

Ganz anders verhält es sich dagegen, wenn ein Lehrer an einer öffentlichen Schule, sei es eine Gemeinde-, Bezirks- oder kantonale Lehranstalt, einem seiner Schüler in Ausübung seiner Lehrtätigkeit Schaden stiftet. Hier besteht überall kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Lehrer und dem Schüler oder dessen Eltern. Denn der Schüler geht nicht deshalb zu seinem Lehrer in die Schule, weil dieser oder der Schüler oder dessen Eltern das so haben wollen, sondern allein deshalb, weil der Staat dies so vorschreibt, sei es, daß der Staat einen eigentlichen Schulzwang ausübt, wie dies bei der obligatorischen Volksschule der Fall ist, sei es, daß er sagt, wer, wenn auch freiwillig, in die und die staatliche Lehranstalt eintritt, hat zwangsläufig den Unterricht bei dem Lehrer zu besuchen, welchen der Staat zur Erteilung dieses Unterrichtes angestellt hat.

Besteht, wie gezeigt, zwischen dem Lehrer an einer öffentlichen Schule und dem Schüler und dessen Eltern keinerlei direktes Rechtsverhältnis, so liegen die Verhältnisse natürlich anders zwischen dem Lehrer an einer öffentlichen Schule und dem Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton, Bund). Zwischen diesen beiden besteht ein sogenanntes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, aus welchem dem Gemeinwesen sowie dem Lehrer bestimmte Rechte und Pflichten entstehen. Werden die Rechte von der einen oder andern Seite verletzt oder die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entspringenden Pflichten von der einen oder andern Seite nicht oder nicht gehörig erfüllt, dann kann dies im Verhältnis zwischen Gemeinwesen und Lehrer Ansprüche auf gehörige Vertragserfüllung oder auf Schadenersatz, also Haftpflichtansprüche, auslösen. Diese Seite der Sache berührt aber das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler nicht. Hat ein Lehrer seine öffentlich-rechtlichen Dienstverpflichtungen dem Gemeinwesen gegenüber nicht richtig erfüllt, dann kann dem Schüler daraus kein Anspruch gegenüber dem Lehrer entstehen; umgekehrt berührt es, vom Bestehen von Sondervorschriften abgesehen, das Gemeinwesen nicht, wenn ein Lehrer durch sein Verhalten einem seiner Schüler Schaden zugefügt hat.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Lehrer an einer öffentlichen Schule seinem Schüler keinesfalls wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung haftbar werden kann. Denn zwischen ihm und seinem Schüler besteht kein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis. Dagegen ergibt sich an Hand der früheren Ausführungen, daß eine Haftbarkeit des Lehrers an einer öffentlichen Schule seinem Schüler gegenüber aus dem Gesichtspunkt der Haftung für unerlaubte Handlungen sehr wohl in Frage kommen kann. Denn wenn auch der Lehrer an einer öffentlichen Schule mit seinen Schülern in keinen direkten Vertragsbeziehungen steht, so erscheint es doch durchaus denkbar, auch den Lehrer für Schaden haftbar zu erklären, den er außerhalb eines speziellen Vertragsverhältnisses unerlaubter Weise gestiftet hat. Ob und wie weit eine solche theoretisch durchaus denkbare Haftung des Lehrers an einer öffentlichen Schule für sogenanntes außerkontraktliches Verschulden aber nach unserer derzeitigen Gesetzgebung auch wirklich besteht, ist im folgenden noch näher zu untersuchen.

Von grundlegender Bedeutung für diese Frage ist die schon früher gemachte Feststellung, daß zwischen dem Gemeinwesen und seinen Lehrern ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht. Denn daraus folgt nach der heute allgemein geltenden Rechtslehre, daß der Lehrer an einer öffentlichen Schule öffentlicher Beamter ist. Das aber ist deshalb wichtig, weil das schweizerische Obligationenrecht (O. R.) in dessen Art. 41 ff. die Entstehung der Obligationen (will heißen rechtliche Verpflichtungen) durch unerlaubte Handlungen geregelt wird, in Art. 61, Abs. 1 folgendes bestimmt: „Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen, oder Genugtuung zu leisten, können der Bund oder die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen."

Aus dieser Vorschrift folgt, daß für die Frage, ob der Lehrer an einer Gemeinde-, Bezirks- oder kantonalen Lehranstalt für den, einem Dritten widerrechtlich gestifteten Schaden haftbar gemacht werden kann, in erster Linie das Recht desjenigen Kantons maßgebend ist, zu dem der betreffende Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht. Nur da, wo solche kantonale Sondervorschriften fehlen, findet nach dem eben wiedergegebenen Art. 61, Abs. 1 O. R. die in Art. 41 des eben zitierten Gesetzes niedergelegte Vorschrift Anwendung, daß jemand für Schaden haftbar ist, den er einem Dritten widerrechtlich, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, zufügt.

IV.

Führt die eben erklärte Bedeutung der Vorschrift von Art. 61, Abs. 1 O. R. zur Feststellung, daß Bundesrecht bezüglich der Haftbarkeit des Lehrers nur subsidiär gilt, so folgt daraus ohne weiteres die Notwendigkeit, von Fall zu Fall das kantonale Recht zu erforschen, um abzuklären, ob kantonale Sondervorschriften bestehen und anzuwenden sind, oder ob die bundesgesetzlichen Normen des Art. 41 ff. O. R. in Anwendung zu kommen haben.

Um, trotz der mangelnden Einheitlichkeit der Rechtsregelung, einen gewissen Überblick über das zur Zeit geltende Recht zu gewinnen, hat der Vorstand des S. L.-V. eine Enquete darüber durchgeführt, ob und eventuell welche kantonalen Sondervorschriften über die Haftpflicht der Lehrer bestehen.

An Hand der auf diese Rundfrage eingegangenen Antworten ist in erster Linie festzustellen, daß in einer Anzahl von Kantonen wohl Sondervorschriften über die Beamtenhaftpflicht bestehen, daß aber vielfach noch Unklarheit darüber herrscht, ob auch die Lehrer an öffentlichen Schulen unter diese Normen fallen. Sieht man von solchen Unklarheiten, welche im Streitfall von

den zuständigen Gerichten zu entscheiden sein werden, ab, so läßt sich an Hand der auf die Rundfrage eingegangenen Antworten ungefähr folgender Rechtszustand feststellen:

a) Eine erste Gruppe von Kantonen ermangelt für das uns interessierende Gebiet kantonaler Vorschriften. Hier gelten also vollumfänglich die Vorschriften des O. R., so daß auch der Lehrer an einer öffentlichen Schule für den Schaden haftet, den er einem Schüler aus Arglist oder Fahrlässigkeit widerrechtlich zugefügt hat. Zu dieser Gruppe zählen die Kantone: Uri, Appenzell i/Rh., Unterwalden n. d. W., Glarus, Aargau und Solothurn.

b) Eine zweite, so viel ich sehe nur den Kanton Zug umfassende Gruppe, besitzt wohl ein kantonales Gesetz über die Beamtenhaftpflicht. Dieses lautet aber inhaltlich gleich wie das O. R., so daß hier also die nämliche Rechtslage besteht, wie ich sie für die erste Gruppe festgestellt habe. Ein Unterschied liegt aber insofern vor, als der Kanton Zug eine besondere Verfahrensvorschrift dahingehend aufgestellt hat, es sollen Klagen gegen einen fehlbaren Beamten bzw. Lehrer erst erfolgen nach Voranzeige an den Regierungsrat. Wird diese unterlassen, so hindert das zwar die Durchführung der gerichtlichen Klage nicht, dagegen verliert der Geschädigte gegenüber dem Staat das Recht, von diesem die Zahlung desjenigen Teiles des zugesprochenen Schadens zu verlangen, den der Schädiger nicht zu bezahlen vermag (Haftbarkeit für den Ausfallschaden).

c) Zur dritten Gruppe gehören diejenigen Kantone, welche im Gegensatz zum O. R. den Beamten nur für Absicht und grobe, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit haftbar erklären. Hieher zählen die Kantone Appenzell a/Rh., Obwalden, Schwyz und Zürich, wobei aber bezüglich des Kantons Zürich bemerkt werden mag, daß gerade hier die Meinungen darüber auseinandergehen, ob die bestehenden Sondervorschriften auch für die Lehrer gelten, oder ob nicht vielmehr für sie das Bundesrecht Anwendung zu finden habe.

d) Die vierte Gruppe, in welche der Kanton St. Gallen gehört, bildet eine Abart der vorhergehenden Gruppe: Auch hier besteht die Haftpflicht nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit, dagegen wird vorgeschrieben, daß der Fall vor Einleitung der Klage beim Gericht in summarischer Weise von einer administrativen Behörde geprüft werden soll, so daß also hier offenbar das gerichtliche Verfahren erst eingeleitet werden kann, wenn sich im administrativen Vorverfahren keine Verständigung hat erzielen lassen.

e) Eine von den bisher behandelten Lösungen der Haftpflichtfrage ganz verschiedene treffen die zur fünften Gruppe zählenden Kantone. Auch diese lassen ihre Beamten, und damit auch ihre Lehrer, für den unerlaubter- und schuldhafterweise gestifteten Schaden haften. Aber das Neue liegt darin, daß diese Kantone dem Geschädigten die Wahl lassen, den Schaden gegenüber dem schädigenden Beamten oder dem Gemeinwesen geltend zu machen. Wird das Letztere für den Schaden verantwortlich gemacht, so steht diesem das Rückgriffsrecht gegenüber dem fehlbaren Beamten (Lehrer) zu. Zu dieser Gruppe zählen die Kantone Bern und Baselstadt, wobei hinzugefügt werden mag, daß das Gesetz von Baselstadt die Haftbarkeit des Beamten beim Vorliegen von nur leichtem Verschulden auf die Hälfte seiner Jahresbesoldung beschränkt.

f) Noch einen Schritt weiter gehen die zur sechsten Gruppe zählenden Kantone Schaffhausen, Genf, Neuenburg, Waadt und Baselland (im letztgenannten Kanton aber nur bezüglich der Bezirkslehrer). Hier besteht die Haftbarkeit grundsätzlich gleich wie im Bundesrecht, für jeden Grad des Verschuldens. Dagegen gibt das Gesetz kein Klagerecht gegenüber dem fehlbaren Beamten, sondern nur gegenüber dem Gemeinwesen. Es haftet also nach diesen Vorschriften nicht der Beamte, sondern das Gemeinwesen für Schaden, den jener in Ausübung seines Amtes einem Dritten unerlaubterweise, absichtlich oder fahrlässig gestiftet hat. Kraft besonderer Vorschrift dieser kantonalen Gesetze steht dem Gemeinwesen aber ein Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten zu, jedoch in der Regel nur sofern es sich um eine absichtliche oder grobfahrlässige Schadenzufügung gehandelt hat.

g) Eine einzigartige Lösung besteht in der siebenten Gruppe, zu welcher allein der Kanton Thurgau zählt. Das hier geltende, aus dem Jahr 1851 stammende Gesetz, läßt den Beamten grundsätzlich zwar auch für jeden Grad des Verschuldens haften, aber es bestimmt, daß eine Verfolgung des schädigenden Beamten erst statthaft ist, nachdem eine administrative Behörde den Fall untersucht und darüber entschieden hat, ob dem Geschädigten das Recht zugesprochen werden soll, den fehlbaren Beamten auf Schadenersatz zu belangen. Wird eine solche Verfolgungsermächtigung erteilt, so hat der Geschädigte das Recht, den Beamten vor dem ordentlichen Richter zu belangen, wobei dieser dann in freier Überprüfung des Tatbestandes zu entscheiden hat, ob und in welchem Ausmaß eine Haftpflicht wirklich gegeben ist. Wird die Verfolgungsermächtigung von der Administrativbehörde dagegen versagt, so ist die Klage gegenüber dem Beamten ausgeschlossen und es besteht diesfalls überhaupt keine Möglichkeit, den Beamten auf Schadenersatz zu belangen.

V.

Die vorstehende Zusammenfassung des Resultates der Rundfrage, welche bei näherer Kenntnis der Praxis wohl da und dort noch eine Änderung erfahren dürfte, zeigt, daß sowohl die Haftpflicht der Lehrer, als auch die Art der Geltendmachung derartiger Haftpflichtansprüche in den einzelnen Kantonen recht verschieden geregelt worden sind.

Trotz des Fehlens einer einheitlichen Lösung soll im folgenden doch kurz dargetan werden, aus welchen Gesichtspunkten heraus die Haftpflicht der Lehrer, soweit eine solche rechtlich gegeben ist, hauptsächlich praktisch werden kann. Ohne daß hierin eine erschöpfende Aufzählung liegen soll, kann gesagt werden, daß die Haftpflicht des Lehrers seinem Schüler gegenüber hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Züchtigung, der Unvorsichtigkeit bei der Erteilung des Unterrichtes und der ungenügenden Beaufsichtigung praktisch wird. Dabei ist das (rechtswidrig) angegriffene Rechtsgut meistens die körperliche Unversehrtheit, also Leib und Leben, seltener das Eigentum des Schülers.

Statt eine weitausholende Begründung zum eben Gesagten zu geben, ist es wohl am Interessantesten, wenn an Hand einiger, der Praxis entnommener Beispiele gezeigt wird, inwiefern aus den eben angedeuteten drei Gesichtspunkten eine Haftpflicht des Lehrers in Frage kommen kann:

In das Gebiet der Haftpflicht für die Folgen unerlaubter Züchtigung, oder für die Folgen der Überschreitung erlaubter Züchtigung gehört beispielsweise folgender Fall:

Ein Lehrer züchtigt einen ungezogenen Schüler mit einer Ohrfeige, die den Schüler so unglücklich trifft, daß eine Trommelfellperforation eintritt.

Die Haftpflicht des Lehrers wird nicht nur da gegeben sein, wo das körperliche Züchtigungsrecht verboten, sondern auch da, wo es in beschränktem Maße gestattet ist. Denn im ersten Falle liegt in der Züchtigung überhaupt eine Widerrechtlichkeit, im zweiten in der Überschreitung des Züchtigungsrechtes. In beiden Fällen hat der Lehrer schuldhaft gehandelt, denn er hat es an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen bei seiner Züchtigungsmaßnahme.

Weniger klar liegt wohl der Fall, wo ein etwas zarter Schüler infolge einer an sich durchaus verdienten körperlichen Züchtigung einen Nervenschock erleidet, so daß längere ärztliche Behandlung, ja vielleicht die Wegnahme des betreffenden Kindes aus der Schule und die Einweisung in eine (teure) Privatschule notwendig wird. Ist der Lehrer für die im Gefolge der Züchtigung entstandenen Heilungs- und vermehrten Erziehungskosten verantwortlich? Man wird die Frage im Falle der Bejahung der Schuldfrage nicht verneinen können, denn eine Verletzung der körperlichen Integrität liegt nicht nur dann vor, wenn gewisse, am Körper äußerlich wahrnehmbare Zeichen der Züchtigung vorhanden, sondern ebenso gut auch dann, wenn seelische Schädigungen eingetreten sind.

In das Gebiet der Haftbarkeit wegen mangelnder Sorgfalt bei der Erteilung des Unterrichtes gehört der Fall, wo ein Chemielehrer seinen Schülern ein nicht ungefährliches Experiment zeigt und es dabei unterläßt, die Schüler genügend Distanz vom Experimentiertisch zu nehmen, so daß beim Zerspringen der Retorte ein Schüler

hat der Lehrer mit Sicherheit schon bei der kleinsten Schädigung mit Haftpflichtansprüchen zu rechnen, weil der geschädigte Teil ja weiß, daß eine Haftpflichtversicherung besteht und daß man das Bestehen einer Haftpflicht nur zu behaupten braucht, um aller Wahrscheinlichkeit nach gedeckt zu werden. Diese Gefahr ist naturgemäß viel geringer, wenn die Haftpflichtversicherung mit der Schüler-Unfallversicherung kombiniert wird, weil diesfalls die Berufung auf diese aus mannigfachen Gründen näher liegt als die Berufung auf jene.

Wohl am empfehlenswertesten ist der Abschluß einer Versicherung durch den Schulinhaber, durch welche neben den Schülerunfällen und der Lehrerhaftpflicht auch gleichzeitig die Haftpflicht gedeckt wird, welche den Schulinhaber selbst treffen könnte. Daß auch die letzt angedeutete Haftpflicht nicht nur theoretischer Natur ist, kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Es sei aber mindestens darauf hingewiesen, daß die Schulgemeinden beispielsweise als Eigentümerinnen der Schulgebäude und Turngeräte dann haftbar werden können, wenn einem Dritten infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Unterhaltung solcher Werke Schaden entstanden ist.

Derartige auf dem Boden der Freiwilligkeit abgeschlossene kombinierte Versicherungsverträge bestehen schon heute eine ganze Anzahl. Die Kosten solcher Versicherungen hängen natürlich ab von der Größe der versicherten Leistung, der Zahl der versicherten Schüler und Lehrer, aber es darf gesagt werden, daß die den Gemeinden aus einer solchen kombinierten Versicherung entstehenden Kosten im Verhältnis zu den Wohltaten, die daraus entspringen können, recht bescheiden zu nennen sind.

Nach den Erfahrungen, die mancherorts bei der Postulierung von Neuerungen und der Einführung von die Gemeinden belastenden Ausgaben gemacht werden müssen, ist sehr wohl damit zu rechnen, daß da und dort auch auf dem Boden des freiwilligen Abschlusses von kombinierten Versicherungen durch die Schulinhaber in der nächsten Zeit kein befriedigendes Resultat wird erzielt werden können. Hier bleibt dann einstweilen wohl nichts anderes übrig, als daß die Lehrerverbände den Abschluß von Kollektivhaftpflichtversicherung für die Mitglieder ins Auge fassen. Auch für eine solche Lösung bleibt die Initiative, der verschiedenen kantonalen Bedürfnisse wegen, wohl am besten den kantonalen Lehrerverbänden überlassen. Rechtlich wäre es aber auch durchaus möglich, einen derartigen Kollektiv-Haftpflicht-Versicherungs-Vertrag zwischen dem Schweizerischen Lehrerverein und einer Unfallversicherungsgesellschaft abzuschließen. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Prämiensätze um so günstiger sein werden, je größer die Zahl der versicherten Mitglieder ist.

VIII.

Auf Grund meiner Ausführungen komme ich zu folgenden Schlüssen:

1. Die Gefahr, in Ausübung ihres Berufes haftpflichtig zu werden, ist infolge des immer allgemeiner werdenden Haftpflichtgedankens und der stets strenger werdenden Haftpflichtpraxis der Gerichte auch für die Lehrerschaft an öffentlichen Schulen eine erhebliche.

2. Durch die Einführung der obligatorischen Unfallversicherung der Schüler kann diese Gefahr gemindert werden; sie bringt der Lehrerschaft aber keine vollständige Risiko-Deckung.

3. Eine solche kann nur durch die Einführung einer genügenden Haftpflichtversicherung für die Lehrer geschaffen werden.

4. Mit Rücksicht darauf, daß das Schulwesen Sache der Kantone ist und die Haftpflicht der Lehrer an öffentlichen Schulen in den einzelnen Kantonen ganz verschieden geordnet ist, kann weder die Frage der Unfallversicherung der Schüler, noch diejenige der Lehrer-Haftpflichtversicherung auf eidgenössischem Boden gelöst werden.

5. Es muß deshalb als Sache der Lehrerschaft der einzelnen Kantone bezeichnet werden, dahin zu wirken, daß die obligatorische Schülerversicherung und evtl. im Zusammenhang damit die Lehrerhaftpflichtversicherung durch kantonale Vorschriften geschaffen wird.

6. Als Vorstufe zu einer kantonalen obligatorischen Versicherung und solange eine solche nicht erreichbar ist, empfiehlt es sich, die einzelnen Schulinhaber (Gemeinde, Kreis, Kanton) zu veranlassen, ihre Lehrer freiwillig gegen die Folgen der Haftpflicht zu versichern, sei es, daß diese Versicherung allein, oder in Verbindung mit der Schülerunfallversicherung und der Versicherung für die Haftpflicht der Schulinhaber selbst abgeschlossen wird.

7. Solange weder auf kantonalem noch auf lokalem Boden eine befriedigende Sicherung der Lehrer gegen die Gefahren der Haftpflicht zu erzielen ist, kann der Abschluß von Kollektiv-Haftpflichtversicherungen durch die kantonalen Lehrerverbände oder durch den Schweizerischen Lehrerverein in Frage kommen.

Dr. jur. *W. Hauser.*

Zur Frage des Gehaltsabbaues im Kanton Bern

Nach den dramatischen Verhandlungen im Nationalrate über den Lohnabbau im Bunde, ist der Kampfeslärm auf eidgenössischen Boden für kurze Zeit etwas verstummt. Die Verhandlungen der ständerätlichen Kommission verursachten nicht große Aufregung. Die Kommission schloß sich einfach den Beschlüssen des Nationalrates an, obschon in ihrem Schoße Stimmen ertönten, die auf 10% gehen wollten. Wegleitend für die Kommission war die Absicht, das Geschäft in der Dezembersession möglichst still und glatt zu erledigen. Man braucht kein Prophet zu sein, wenn man heute schon sagt, der Ständerat werde im Dezember dem Nationalrate zustimmen, und beide Räte werden in der Schlußabstimmung die Gesetzesvorlage annehmen. Das Wort hat in erster Linie der Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter, der sich entscheiden muß, ob er das Referendum ergreifen will oder nicht. Nach den bisherigen Beschlüssen der maßgebenden Verbandsorgane ist am Referendum nicht zu zweifeln, und so wird das Volk sich im April oder Mai 1933 über die für die ganze lohnpolitische Entwicklung auch in den Kantonen wichtige Vorlage zu entscheiden haben. Wie sehr die eidgenössische Lohnpolitik auf die Kantone einwirkt, sehen wir sehr deutlich im Kanton Bern. Die bernischen Staatsfinanzen sind durch die Krise plötzlich in eine arge Bedrängnis hineingeraten. Noch 1929 und 1930 hatten wir schöne Einnahmenüberschüsse, und der Kanton konnte seinem Staatspersonal eine längst notwendige, aber immer wieder zurückgestellte Besoldungserhöhung gewähren, von der allerdings die Lehrerschaft nichts profitierte (mit Ausnahme der direkt dem Staate unterstellten Lehrpersonen).

Da setzte im Jahre 1930 die Krise in der Uhrenindustrie ein, 1931 folgte die Krise in der Hotellerie. Zwei große Landesteile, Jura und Oberland, wurden hart betroffen. Statt an den Kanton ihren normalen Steuerbetrag abliefern zu können, mußten sie die Hilfe des Staates zur Milderung der Krise in hohem Maße in Anspruch nehmen. Das gilt vor allem aus für den Jura, wo Arbeitslosenunterstützungen und Arbeits-

losenversicherungen, sowie Notstandsarbeiten große Summen verschlingen. Unter diesen Umständen mußte der Kanton bald in eine finanzielle Bedrängnis hineinkommen. Schon die Staatsrechnung von 1931 zeigte einen Ausgabenüberschuß von über drei Millionen Franken; das Jahr 1932 wird eher noch schlimmer abschließen und das Budget für 1933 zeigt einen Ausgabenüberschuß von mehr als sieben Millionen Franken. Dass unter diesen Umständen der Regierungsrat an Sanierungsmaßnahmen heranging, wird niemand verwundern. Aber auch im Kanton, fiel man, gleich wie in der Eidgenossenschaft zuerst auf den Gedanken: Lohnabbau! Der Kanonenschuß, den Herr Musy am 3. Dezember 1931 abgefeuert hat, war im hintersten Winkel unseres Landes gehört und vernommen worden. Überall fand man, die Festbesoldeten seien die privilegierten Leute, sie hätten fette Besoldungen, hohe und sichere Pensionen usw. Vor allem aus wurde die Höhe der Besoldungen maßlos übertrieben, und im „Eisenbahner" schrieb ein Einsender, nicht mit Unrecht, es würde ihn nicht verwundern, wenn bis in den Frühling 1933 hinein, jeder eidgenössische Beamte eine Minimalbesoldung von Fr. 10 000.— hätte! Die bernische Regierung eröffnete ihre Abbaupläne den Vertretern des Staatspersonals und des Bernischen Lehrervereins in einer Konferenz vom 27. Oktober. Herr Finanzdirektor Guggisberg legte dar, daß die bernische Staatsrechnung um fünf Millionen Franken verbessert werden müsse. 2,5 Millionen sollten durch Mehreinnahmen beigebracht, 2,5 Millionen eingespart werden. Das bedinge einen Besoldungsabbau von 7,5%, also den gleichen Betrag, den der Bund vorsieht. Auch die Zeitdauer des Abbaues will der Kanton Bern dem Bunde anpassen. Der Abbau soll am 1. Juli 1933 beginnen und bis zum 31. Dezember 1934 dauern. Die Vertreter des Staatspersonals und der Lehrerschaft lehnten den Lohnabbau schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab. Für den Kanton Bern aber sei noch besonders zu betonen, daß seine Besoldungen sich nicht mit denen des Bundes messen können, und daß die letzten Erhöhungen reichlich spät gekommen seien. Von der Lehrerschaft wurde darauf hin verwiesen, daß die Lehrerbesoldungen denn doch ganz bescheidene seien. Man vergesse vielfach, daß ein Primarlehrer, der eine Familie zu ernähren hat, mit einer Barbesoldung von maximal Fr. 5000.— auskommen müsse. Schließlich wiesen alle Personalvertreter auf das Solidaritätsmoment hin. Das eidgenössische Personal steht in einem schweren Besoldungskampfe. Wenn heute die bernischen Staatsbeamten und Lehrer mit der Regierung über die Höhe und das Ausmaß eines Lohnabbaues verhandeln würden, so bedeutete das nichts anderes als einen Rückenschuß gegen das Bundespersonal. So verlief die Konferenz ergebnislos.

Die Regierung verzichtete nun zunächst darauf, in der Novembersession des Großen Rates eine Abbauvorlage einzubringen. Damit war nun allerdings nicht viel gewonnen, und man mußte sich auf das Neujahr hin auf neue Verhandlungen gefaßt machen. In der Tat brachte schon die Bereinigung der Traktandenliste für die soeben abgelaufene Großratssession eine kleine Überraschung. Es ist im bernischen Großen Rate alter Brauch und Sitte, daß keine Kommission ernannt wird, bevor eine Vorlage der Regierung dem Rate vorliegt. Trotzdem verlangte nun der Finanzdirektor die Einsetzung einer Kommission, stieß dabei aber auf Widerstand von freisinniger und sozialdemokratischer Seite her. Immerhin beschloß der Rat mehrheitlich, das Bureau solle die Kommission ernennen wenn die Vorlage der Regierung erscheint. Damit ist die Möglichkeit, aber nicht die Sicherheit geboten, daß der Rat eine solche Vorlage in seiner Frühlingssession 1933 erstmals in Beratung ziehen kann. Der Schreiber dieses Artikels verlangte die Einsetzung einer besonderen Kommission für die „Rückwärtsrevision" des Lehrerbesoldungsgesetzes, drang aber nicht durch. Praktisch hat das nicht viel zu bedeuten; es wird sich bald zeigen, daß beim Lehrerbesoldungsgesetz so viele Haken und Häklein vorhanden sind, daß die eine Kommission mehr Arbeit bekommen wird, als ihr vielleicht lieb ist.

Unterdessen hat die ganze Angelegenheit die Sektionen des Bernischen Lehrervereins lebhaft beschäftigt, und wer die bernischen Zeitungen und das Berner Schulblatt in letzter Zeit zur Hand nahm, der konnte aus einzelnen Sektionsverhandlungen recht kriegerische Töne herauslesen. Dies nötigt uns, auf diese Sektionsbefragung näher einzutreten. Seit dem Frühling 1931 hat sich der Bernische Lehrerverein mit Sammlungen für die Arbeitslosen beschäftigt. Eine Sammlung im Frühling 1931 brachte die Summe von 26 000 Fr. ein, im Mai 1932 wurden rund 31 000 Fr. zusammengelegt und im Oktober letzthin ebenfalls rund 30 000 Fr. Dabei muß man beachten, daß die Lehrerschaft der Stadt Biel und zahlreicher jurassischer Gemeinden sich an dieser kantonalen Sammlung nicht beteiligen konnte, da sie seit Jahr und Tag per Monat und Mitglied 5 bis 10 Fr. an die lokale Arbeitslosenkasse abliefert. An zwei Konferenzen, die unter dem Präsidium des Direktors des Innern, Herrn Regierungsrat Joß, stattgefunden hatten, war nun aber die Arbeitslosennot recht gründlich diskutiert worden. Es erging an alle Bevölkerungsschichten, die noch im Besitze einer gesicherten Existenz sind, der dringende Ruf, der notleidenden Mitbürger zu gedenken. Der Bernische Lehrerverein, ohne lange zu schauen, was die anderen tun, folgte diesem Appell. Schon im Oktober erfolgte eine Sammlung. Der Kantonalvorstand beschloß aber, einen Schritt weiter zu tun. Er beantragte den Mitgliedern, sie möchten in vier monatliche Abzüge von der Staatsbesoldung je 10 Fr. zugunsten der Arbeitslosen einwilligen. Dieser Antrag mußte den Sektionen vorgelegt werden. Diese nahmen ihn ohne lange Diskussion an, und so wird die bernische Lehrerschaft im Laufe des ersten Quartals 1933 die Summe von 100- bis 120 000 Fr. an die Arbeitslosen abliefern. Der Ertrag der ganzen Sammlung wird so die schöne Summe von rund 200 000 Fr. erreichen, also ein Zeichen der Volkssolidarität, das gewiß erwähnt werden darf, ohne daß man in Ruhmrederei verfallen muß.

Das Vorgehen des Kantonalvorstandes ist in der Lehrerschaft immerhin nicht ohne Kritik geblieben; man fand, der Vorstand habe etwas zu viel diktiert. Andere Stimmen gingen dahin, man solle doch nicht so einfältig sein und glauben, man könne den kommenden Lohnabbau mit Sammlungen bekämpfen. Der Kantonalvorstand und mit ihm die erdrückende Mehrheit der bernischen Lehrerschaft hat aber immer ausdrücklich erklärt, daß Lohnabbau und Sammlung nie und nimmer in einen Zusammenhang gebracht werden dürfen. In einem war man sich allerdings klar: die Sammlung kann die Stellung unserer Kollegen im Jura in mancher Hinsicht etwas verbessern. Gerade im Uhrenmachergebiet gilt heute der Lehrer als der privilégié, auf den man mit neidischen Augen hinblickt. Man muß einmal in Biel die Umzüge der Arbeitslosen gesehen haben, dann begreift man das bekümmerte Wort eines Bieler Kollegen, der gesagt hat: „Wir stehen hier auf einem Vulkan." Durch unsere Sammlung kann den schwer betroffenen Arbeitslosen gezeigt werden, daß die bernischen Lehrer und Lehrerinnen keine kaltherzigen privilégiés sind, sondern daß sie trotz ihrer bescheidenen finanziellen Situation noch ein Herz haben für ihre notleidenden Mitbürger.

Mußten nun die Sektionen zur Besprechung der Sammlung für die Arbeitslosen einmal zusammengerufen werden, so benützte der Kantonalvorstand die Gelegenheit, ihnen noch das Thema Lohnabbau und Krise zur Diskussion zu unterbreiten. Von verschiedenen Seiten war verlangt worden, daß man das Krisenprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bespreche. Eine Konferenz der Sektionspräsidenten willigte in diese Diskussion ein. Sie konnte das um so eher tun, als das erwähnte Programm keine himmelstürmenden Theorien enthielt, sondern praktische Vorschläge zur Linderung und Überwindung der Krise machte, die auch außerhalb der im Gewerkschaftsbund organisierten Arbeitnehmer Beachtung verdienen. Das Programm gipfelt in der Forderung der Erhebung einer Krisensteuer, deren Ertrag zur Arbeitsbeschaffung und zur Bereitstellung der Mittel zur Arbeitslosenfürsorge verwendet werden soll. Für das Bundespersonal und das kantonale Personal lag die Diskussion der Frage sehr nahe. Könnten die Mehrauslagen in Bund und Kanton für die Arbeitslosenfürsorge durch eine Spezialsteuer gedeckt werden, so wäre ein starker Schritt in der Richtung der finanziellen Sanierung gemacht, ohne daß die Behörden zu einem drückenden Lohnabbau greifen müßten. Der Kantonalvorstand legte deshalb den Sektionen die Frage vor, wie sie sich zum Lohnabbau im Bund und Kanton stellten und was sie von der Erhebung einer Krisensteuer dächten. Die Sektionen antworteten durchwegs, daß sie gegen einen Lohnabbau seien, daß sie bereit seien, das eidgenössische Personal in seinem Abwehrkampfe zu unterstützen und daß sie der Erhebung einer Krisensteuer zustimmen würden. Daraus ist nun dem Kantonalvorstand für seine Haltung in den kommenden Auseinandersetzungen eine klare Richtlinie gegeben. Nun sind aber einige Sektionen, namentlich die städtischen, einen Schritt weiter gegangen. Sie verlangten, daß sich der Kantonalvorstand mit anderen gewerkschaftlichen Organisationen in Verbindung setze zur Bildung einer tragfähigen Abwehrfront der Arbeitnehmer. Diese Forderung ist vom Kantonalvorstande mit aller Gründlichkeit geprüft worden. Es ist klar, daß heute alles zum Zusammenschlusse von Kreisen mit gleich gerichteten Interessen drängt. Aus diesem Grunde hat der Kantonalvorstand eine Delegation in ein kantonales Komitee der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verteidigung gesandt. Die Delegation gab dort die Erklärung ab, daß sie bereit sei, in einer scharf umgrenzten Aktion (Kampf gegen Lohnabbau, Krisensteuer) mitzuarbeiten. Der Arbeitsgemeinschaft gehören so ziemlich alle Arbeitnehmerverbände an, die nicht im Föderativverbande und im Gewerkschaftsbund organisiert sind (Kaufmännischer Verein usw.).

Einige andere Sektionen sind noch einen Schritt weiter gegangen. Sie verlangen vom Kantonalvorstande die Prüfung der Frage des Eintritts des Bernischen Lehrervereins in den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, wobei sie von der Voraussetzung ausgingen, der Gewerkschaftsbund ruhe wie der Bernische Lehrerverein auf politisch und religiös neutraler Grundlage. Der Kantonalvorstand hat nun aber beschlossen, auf die Diskussion dieses heiklen Themas nicht einzutreten. Die Frage des Eintrittes in den Gewerkschaftsbund ist uns nicht neu; sie tauchte auf in den Kampfesjahren 1918 und 1919. Man legte sie aber schon damals vorsichtigerweise beiseite, denn es zeigte sich bald, daß sie recht viel Sprengpulver in sich barg und geeignet war, den ganzen Bernischen Lehrerverein auseinander zu jagen. Was 1919 der Fall war, das ist auch heute noch so. Kaum ertönte auf einer Seite der Ruf zum Anschluß an den Gewerkschaftsbund, so kam das Echo aus andern Sektionen sofort mit aller Deutlichkeit zurück. Man verlangte dort unbedingte Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen, auf denen der Bernische Lehrerverein beruht, und in der Diskussion konnte man deutlich hören, daß eine Abweichung von dieser Richtlinie das Ende des Bernischen Lehrervereins bedeuten würde. Es wird also gut sein, wenn man auch in aufgeregten Zeiten ruhig Blut behält und die Taktik befolgt, die in früheren Zeiten unter Männern wie Oberlehrer Flückiger, Leuenberger, Mürset, Mühlethaler die bernische Lehrerschaft aufwärts geführt hat. *O. Graf.*

Aus der Praxis

Grammatikalisches Horsd'œuvre.

Ei welche contradictio in adjecto! wird man sagen. Horsd'œuvre — etwas sehr Angenehmes; „grammatikalisch" — schauderhaft, sofern der Sprach-, insbesondere der Fremdsprachunterricht dieselbe Linnéische, Ungoethische Mentalität aufweist, aufweisen zu müssen scheint wie weiland der Botanikunterricht. Schnittblumen, zerzupft, gepreßt, entformt, entfärbt, entduftet und — etikettiert: konservierte Leichen! Wie anders, in der Botanik wie in der Grammatik, studiert man die „Pflanze" am Leben selber: Nährboden, Same, Wurzel und alle naturgesetzlich bedingten biologischen Konsequenzen! „Greift nur hinein ins volle Menschenleben!... Und wo ihr's packt, da ist es interessant." Sprachliche Dinge aber gehören auch zum „vollen Menschenleben", nicht wahr?

Wie schal muß (muß?) z. B. in der englischen Schulgrammatik das „welcher" vorgetragen werden, ich meine das sogenannte relative pronoun „welcher". Wie schal schon der Name, so daß man es jenem jungen Engländer wahrlich nicht verübeln konnte, als er ihn so erklärte: a family pronoun such as 'mother', 'brother' etc. Jespersen, in dessen „Growth and Structure of the English language" übrigens, und neuerdings in seiner reichhaltigen „Philosophy of Grammar" ein belebender Hauch Goetheschen Geistes über dem philologischen Totengebein von ehedem zu wehen scheint, schlägt vor: „In these days, when everything has been shown to be relative, it would perhaps be possible to introduce a more pertinent name, e. g. connective or conjunctive pronoun". Frommer Wunsch! Kein internationales philologisches Ärztekollegium wird je die einmal in unserer grammatikalischen Terminologie eingetretene Arterienverkalkung beheben können — oder wollen.

Gerade dieses „welcher" nun hat z. B. ein höchst interessantes Lebensschicksal aufzuweisen, obschon es ein verhältnismäßig junges Kind in der Familie der Wortarten ist: ursprünglich ist es allen indogermanischen Sprachen unbekannt. Biologisch ist bemerkenswert der Atavismus, mit dem der Volksmund es heute noch entbehrt: There is a man wants to see you. Isn't he the man we saw yesterday? oder gar die unglaublich elliptisch kühne Wendung „the man I saw yesterday's hat". (Log. Pears. Smith, The English Language, Home Univ. Libr., Thornton Butterworth, Ltd., London, 13th impr. 1928, S. 24). Erst im Altenglischen taucht es dann auf und zwar gleich in den drei Formen: m. sé, w. séo, s. thæt. Aber schon im Mittelenglischen verschmelzen diese drei, dem genialen sprachhistorischen Zug zur Rationalisierung folgend, zu dem noch in der Nähe Shakespeares scheinbar unumschränkt herrschenden that: so noch in Rom. & Jul. II 3 „— the earth, that's nature's mother etc.", wo der pietätlose Schulmeister heute rücksichtslos den Rotstift zücken würde. Das Prätendentenpaar who und which war in der Tat bereits vorhanden, und wiederum, hier auf grammatikalischem Gebiet,

erweist sich jene Schlinggier und Verdauungskraft John Bulls, die Goethe lobend meinte, wenn er auf lexikographischem Gebiet betonte: „Die Gewalt einer Sprache ist nicht, daß sie das Fremdwort abweist, sondern daß sie es verschlingt". Fremdlinge waren who und which insofern, als sie dem älteren, interrogativen who und which entstammen, vor allem aber dadurch, daß sie ihr Emporkommen einer kontinentalen Strömung, der mit dem Lateinischen liebäugelnden Renaissance verdanken. Und wie unsicher ist ihr erstes Auftreten: „our Father, which art in heaven —" sagt die Bibelübersetzung! Immerhin: da waren sie, da blieben sie, und gerade unter den Gelehrten erregte es baß Erstaunen und Unwillen, als nach dem Verklingen der Renaissance that gleich einem zeitweilig unterirdisch fließenden Quell abermals an die Erdoberfläche trat. Der Philologe kennt die Entrüstung, mit der beispielsweise Addison in seiner „Humble Petition" die beiden Prätendenten — nach ihm die einzig rechtmäßigen Herrscher — sprechen läßt: „We are descended of ancient families, and kept up our dignity and honour many years, till the Jack Sprat (der Knirps) that supplanted us". Umgekehrt ist auch gefahren, Herr Addison!

Daß heute alle drei nebeneinander herrschen, weiß jeder Englischbeflissene, und bewundernswert ist die Diplomatie, mit der hier wieder einmal ein echt britischer Kompromiß geschlossen worden ist. Ein Gebiet ist freilich dem „Jack Sprat" that auch heute noch verschlossen: bezeichenderweise ist es die immer noch allzu kanzlistisch eingestellte Sprache der Handelskorrespondenz, die das natürlichere that ausschließt und who und which in jedem Fall bevorzugt. Im übrigen aber verteilen sich die „Departemente" so:

1. that selbstverständlich immer dann, wenn zugleich who (für Person) und which (für Sachen) gebraucht werden müßte: All the passengers and goods that were on board, got drowned. Wie hätte wohl Herr Addison in diesem Fall gesagt?

2. that statt (zum mindesten neben) who (für Personen) und which (für Sachen) in solchen Nebensätzen, die für das Verständnis des Hauptsatzes unbedingt notwendig (restrictive), eine sogenannte close connection mit ihm eingegangen sind: It is a rule with us to draw on debtors (doch sicherlich nicht auf alle; nein, nur auf solche) that do not (don't) pay at maturity (brieflich: — who do not —, s. oben). Der Akkusativ that statt (zum mindesten neben) whom und which fällt bekanntlich nach dem Grundsatz "The better the writer, the shorter his words" (Fowler) — und sentences! am besten weg (s. oben Atavismus). Durchaus bezeichnend ist auf alle Fälle, daß sich gerade die „notwendigen" Relativsätze das angestammte that vorbehalten haben. Begreiflich: das Volk braucht keine andern Relativsätze; kein Wunder, daß es dem volkstümlicheren that denn auch treu geblieben ist.

3. who, Akkusativ whom (für Personen) und which (für Sachen) in solchen Nebensätzen, die für das Verständnis des Hauptsatzes nicht unbedingt notwendig (bloß erweiternd, continuative), eine sogenannte loose connection mit ihm eingegangen sind: This morning I met our friend N., who recognised me at once. He is a plain family-man, whom on a fine Sunday you will never see going out without his wife and children. Beide Beispiele eine weder populäre noch (vox populi, vox Dei!) dem guten modern stilistischen Empfinden gemäße Ausdrucksweise; Hauptsätze statt der Nebensätze wären besser.

Welch diplomatischer Kompromiß und feines Unterscheidungsvermögen liegt endlich in der Doppelform des Genitivs „dessen": whose und of whom (für Personen), whose und of which (für Sachen)! Whose ist, wie das s zeigt, der alte „sächsische", uradelige Genitiv, of whom und of which eine zwar schon im 9. Jahrhundert auftauchende, aber erst durch die normännische Eroberung (a. 1066 n. Chr.) mächtig geförderte, daher populärerweise „französisch" genannte und dem Volksempfinden weniger eingeborene Nebenform. Man hat London eine Stadt der Männer, Paris eine Stadt der Frauen genannt. Ist es Zufall, daß bei einem aktiven Verhältnis whose, bei einem passiven dagegen of whom, of which bevorzugt wird: Macbeth, whose murder — (M. mordet selbst), Caesar, the murder of whom — (C. wird gemordet)?

Jawohl: „Greift nur hinein ins volle Menschenleben!... Und wo ihr's packt, da ist es interessant."

Dr. *Rud. Müller* (Basel).

Schul- und Vereinsnachrichten

Wie werde ich Schulfunkhörer?

Merkblatt für die Teilnehmer am Schulrundfunk und solche, die es werden wollen.

1. Konzession: Die Teilnehmer am Schulfunk bekommen eine Konzession für 5 Fr. statt 15 Fr. Dabei darf dann aber die Schulfunkapparatur nur für Schulfunkzwecke verwendet werden.

2. Ankauf von Apparaten: Wer sich über die technische Seite der Angelegenheit beraten lassen will, wende sich für den Kanton Zürich an Herrn Lehrer Hofmann in Kempten-Wetzikon.

3. Erziehungsbehörden: Im Kanton Bern ist den Schulen die Teilnahme am Schulfunk gestattet unter der Bedingung, daß die Schulkommission und der Inspektor einverstanden sind. Im Kanton Zürich ist der Ortsschulpflege ein Gesuch einzureichen, die es an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten hat.

4. Programm: Die Programme werden in den Fachblättern, sowie in der „Schweizer. Illustrierten Radio-Zeitung" und der „Schweizerischen Radio Illustrierten" bekannt gegeben. Die beiden letzteren bringen auch Einführungen in die Sendungen.

5. Auskünfte: Der Präsident des Schweiz. Schulfunkvereins erteilt jede weitere Auskunft. Adresse: Herr Dr. H. Gilomen, Gymnasiallehrer, Weißensteinstr. 18a, Bern.

Graubünden. Der Große Rat hat in seiner letzten Session mehrmals Fragen behandelt, welche auch Schule und Lehrerschaft berühren. Das Gesetz über Schulpflicht und Schuldauer passierte die zweite Lesung, wobei die Anträge der Lehrerschaft vorlagen. Der Motionär Nicola meinte zwar, die Lehrer reichen „im letzten Augenblick" noch Anträge ein und stellen ein Ultimatum, und man fahre ein gewaltiges Geschütz gegen eine einfache Motion auf. Die Lehrer hatten aber früher gar nicht Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten. Ihre Ansicht deckt sich mit derjenigen des Ärztevereins, des Kleinen Rates und der Kommission. Alle sind einig, daß beim Schuleintritt das siebente Altersjahr erfüllt sein soll. Über die zu gestattenden Ausnahmen gehen die Meinungen auseinander. Die einen wollen einen gewissen Spielraum für verschiedene Fälle und Verhältnisse gestatten, die andern befürchten, „Kautschukparagraphen" öffnen der Willkür Tür und Tor. Der Erziehungschef beweist, daß ihm die Praxis die Notwendigkeit, Ausnahmen zuzulassen, nahegelegt habe. Ausnahmen kommen immer vor. Sie müssen behandelt werden. Da ist es gut, wenn man Klarheit schafft. Die Frage ist nur die, ob man die Ausnahmen schon im Gesetz umschreiben oder in die Ausführungsbestimmungen verweisen soll. Der Rat entscheidet sich für die letztere Form. Der Artikel erhält folgende Fassung: „Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn

des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden. Die Ausnahmen werden in einer großrätlichen Verordnung umschrieben. Die Entscheidung darüber, wie auch über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder steht nach der Anhörung des Schulrates und nötigenfalls des Lehrers, des Schulinspektors oder eines Arztes dem Erziehungsdepartement zu."

Auch in unserem Kanton wirkt sich die Krise aus. Der Ausgabenüberschuß im kantonalen Haushalt ist auf 5,8 Mill. Franken veranschlagt. Alle Departemente müssen sich einschränken, um Einsparungen zu erzielen. Dem Bündnerischen Lehrerverein wurde der Staatsbeitrag von 2000 Fr. auf 1500 Fr. herabgesetzt. Auch Gehaltsabbau droht. Im Frühling soll ein Sparprogramm erscheinen, wenn die Verhältnisse sich nicht bessern. Ein Motionär, Mistral Cajacob von Disentis, fragt die Regierung schon an, wie sie die Löhne der heutigen Krisenzeit anzupassen gedenke und ob sie den kantonalen Gehaltsabbau so zu gestalten gedenke, daß auch die Gemeinden davon „profitieren". In Erläuterungen wurde dann erklärt, man erwarte einen Gehaltsabbau beim Lehrergehalt von 10%, doch so, daß alle 10%, die auf 300 Fr. berechnet werden, den Gemeinden zugute kommen, während der Kanton den gleichen Beitrag zu leisten hätte wie bisher. Auf diese Weise würden zudem manche Lehrer um 12% verkürzt. Die Regierung trat auf diese Motion allerdings nicht ein, indem ihr Sprecher erklärte, das Krisenprogramm der Regierung enthalte die nötige Antwort, ein Gehaltsabbau könne zurzeit nur im Rahmen und im Zusammenhang mit andern Sparmaßnahmen erfolgen.

Zwei Motionen zielten darauf ab, die kantonale Gehaltszulage auch für die Lehrkräfte an Waisen- und Erziehungsanstalten flüssig zu machen. Dabei hatten sie besonders die Anstalten Löwenberg in Schleuis bei Ilanz und „Gott hilft" in Zizers und Chur genannt. Gedacht haben sie wohl an einen weitern Ausbau des privaten Schulwesens. Der Erziehungschef will die Frage der Unterstützung solcher Anstalten prüfen, trotzdem der Kanton gegenwärtig für das Erziehungswesen nahezu 2 Mill. Fr. ausgibt. Die Ausrichtung der kantonalen Gehaltszulage an Lehrkräfte solcher Anstalten muß er aber ablehnen, da die gesetzlichen Bestimmungen dies nicht zuließen, indem sie nur Lehrer öffentlicher Schulen dafür berechtigt erklären. Eine Revision dieser Bestimmungen wäre heute nicht angezeigt.

Der Abgeordnete von Safien stellte die Motion, in Gegenden, deren örtliche Verhältnisse und schwache Bevölkerung die Einrichtung einer Sekundarschule nicht gestatten, die allgemeinen Fortbildungsschulen durch größere Beiträge zu unterstützen. An jede Sekundarschule leistet der Kanton einen Beitrag von 1000 Fr. In Berggegenden ist es aber oft nicht möglich, eine solche zu unterhalten. Da gehen die Gemeinden dieses Beitrages verlustig. Bei ihnen bilden die Fortbildungsschulen einen gewissen Ersatz. Das sollte berücksichtigt werden können. Dem Motionär antwortet der Erziehungschef, Safien mit 24 Schülern habe 4 Schulen, 4 Lehrer und 5 Schulhäuser. Das bedinge große Ausgaben. Man wird aber entgegenkommen, so weit möglich. In solchen Gegenden haben wirklich die Allgemeinen Fortbildungsschulen erhöhte Bedeutung. Vielleicht lassen sich dafür Mittel flüssig machen.

Zwei Motionen auf Errichtung eines Lehrlingsamtes mit Berufsberatung und eines Jugendamtes nimmt die Regierung zur Prüfung entgegen.

Zur Ergänzung der Lehrerversicherungskasse sollte nun auch für die Arbeitslehrerinnen eine Pensionierung eingerichtet werden. Es sind drei Abteilungen vorgesehen:

A. bis 40 Jahre bei Eintritt mit Altersrenten von 200 bis 1400 Fr., B. mit 40 bis 45 Jahren mit Renten von 200 bis 700 Fr. nach dem erfüllten 60. Altersjahr. C. für ältere mit Spareinlagen in der Höhe der beidseitigen Prämien. Der Kanton will dafür 10 000 Fr. jährlich aufwenden. Zu diesem Plane sollen die Arbeitslehrerinnen noch Stellung nehmen, zugleich auch zur Frage der Einrichtung einer Arbeitsschulinspektion. *h.*

St. Gallen. Bezirkskonferenz Unterrheintal. Am 22. November versammelten sich die Lehrer des Unterrheintals zur ordentlichen Jahreskonferenz im Hotel „Hecht" in Rheineck. Im Mittelpunkte der Verhandlungen stand ein Referat von Herrn Seminardirektor Dr. W. Schohaus, Kreuzlingen: „Der Lehrer von heute und sein schwerer Beruf". Die ganze Versammlung, in welcher auch der Bezirksschulrat und der Ortsschulrat von Rheineck vertreten waren, konnte sich dabei überzeugen, mit welcher Tatkraft der Referent seine Forderungen nicht nur aufstellt, sondern sie auch in die Praxis umzuwerten versucht.

In fast zweistündigem Vortrag „belichtete" er die Schatten über dem Lehrer, deren Ursachen er in folgenden vier Grundübeln erblickt:

1. Im System unserer Schule. Hier sind es die Tradition, die Reglemente, Lehrpläne, das Zeugniswesen, die Jahresexamen und vor allem die großen Klassen, die dem Lehrer meist hemmend im Wege stehen. Zur Beseitigung dieser Übel sind nötig: Stete Qualitätsarbeit in der Schule, trotz der Reaktion unserer Zeit, eine geduldige Aufklärungsarbeit der aktiven Lehrer gegenüber der Öffentlichkeit über das neue Bildungsideal, eine vermehrte Heranziehung der Frau für unsere Arbeit usw.

2. In den miterziehenden Instanzen, also den Schulräten, Inspektoren usw. Mehr menschlicher Kontakt wird auch hier die Lösung bringen. Aus dem Schulbeamten muß ein Schulberater, ein Helfer werden, also Berufsinspektorat!

3. In den schwierigen Schulkindern. Dieses Problem ist zum großen Teil identisch mit dem Problem der Reorganisation der Lehrerbildung und wird auch mit diesem die Lösung bringen.

4. In den inneren Unzulänglichkeiten des Lehrers, also in Fehlern und Mängeln, die wir an uns oder besser in uns selber suchen müssen. Hier hilft gesunder Humor über vieles hinweg. „Wollen wir dem Schicksal freudig ‚Ja' sagen und es lieben".

Ausschlaggebend für eine wirkliche Erneuerung unserer Schule wird aber wohl zuletzt immer doch die Lehrerpersönlichkeit sein. Viele der aufgestellten Postulate sind ja nicht absolut neu. Neu und ermutigend sind sie aber doch mehr oder weniger aus dem Munde einer Führerpersönlichkeit im Schulwesen, der mit dem Abschneiden dieser meist formalistischen Hindernisse den gläubigen Lehrern wertvolle Pionierarbeit leistet und ihnen einen sicheren Rückhalt verschafft.

Das war wohl die Meinung der meisten Anwesenden und der Dank, der Herrn Dr. Schohaus für seine Arbeit gezollt wurde, galt nicht zuletzt diesem Mut, der immer etwas Suggestives an sich hat. *Hch. Frei.*

— (•) Der Große Rat hat für das Jahr 1933 die Gehalte des Staatspersonals um 6 Prozent reduziert. Der Regierungsrat hatte eine Gehaltsreduktion von 10 Prozent beantragt. Von der Reduktion wird auch die Lehrerschaft des Lehrerseminars, der Kantonsschule und der Verkehrsschule betroffen. Als Nachfolger des Herrn Gustav Gmür wurde vom Erziehungsrate auf dem Berufungswege zum Lehrer

der Übungsschule am Seminar Rorschach Herr Lehrer Joh. Keel, St. Gallen-Ost, gewählt. Der Gewählte ist 1891 geboren, Katholik, wirkt seit 1914 in St. Gallen-Ost und wird sein neues Amt im Frühjahr 1933 antreten. Zum Sekretäradjunkten des Erziehungsdepartements ist vom Regierungsrate aus 185 Bewerbern (!) gewählt worden Herr Dr. rer. pol. Hans Erni von Aadorf in St. Gallen. Der bisherige Sekretäradjunkt Herr J. Häni tritt in den wohlverdienten Ruhestand.

Solothurn. Orthographiereform. Im Schulverein des Bezirkes Kriegstetten verlangte der katholische Geistliche, Dr. Cottier aus Aeschi, in einem temperamentvollen Votum endliche Verwirklichung der Minimalforderung der Reform, die Kleinschreibung. Die überzeugenden Ausführungen, die sich nicht nur auf die eigene Erkenntnis stützten, sondern auch auf ältere und neuere Sprachmeister, wie Grimm, Hildebrand und Greyerz, fanden einhellige Zustimmung, und zwar nicht nur bei der Lehrerschaft und den Schulbehörden, ebensosehr bei den Laien. Eine Resolution soll Herr Dr. Schöpfer bitten, in der Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren kraftvoll für die Kleinschreibung einzustehen. Allgemein war man der Auffassung, daß die Lösung auf Deutschschweizerboden sehr wohl möglich sei, ohne die Gefolgschaft des großen nördlichen Nachbarn abzuwarten. – Die Anhänger wurden ausgefordert, unverzüglich dem Bund für vereinfachte Orthographie beizutreten und im schriftlichen Verkehr überall, wo es angeht, nur noch die Kleinschreibung anzuwenden. Das forsche Vorgehen, wenn auch auf kleinerem Gebiet, kann der vernünftigen Reform sehr nützen.

Ebenso warm trat der selbe Referent für die Hulligerschrift ein, den Kanton Solothurn auffordernd, ohne Zögern das Obligatorium in den Schulen einzuführen. Übrigens ist die neue Schrift heute schon in den meisten Schulen des Bezirks heimisch, sie wird nicht mehr verdrängt werden können. *beh.*

Zürich. Schulkapitel. Verhandlungen vom 26. November. 1. Abteilung. Wahlen: Präsident: der bisherige, Hr. Dr. Hch. Gutersohn, Sekundarlehrer, Zürich V. Vizepräsident: Hr. Emil Leu, Primarlehrer, Zollikon. Aktuar: Hr. Hch. Beglinger, Primarlehrer, Zürich V.

Erstes Referat: Kann auf den Unterricht in deutscher Kurrentschrift verzichtet werden? Hr. Emil Erb, Zürich 5, brachte nach kurzer Entwicklungsgeschichte der deutschen und der Lateinschrift die Vorschläge: die deutsche Kurrentschrift nur noch als Leseschrift zu pflegen, zu diesem Zweck in die Sprachlehrmittel eine Übersicht derselben aufzunehmen und die gewonnene Zeit auf die Bewegungstechnik der gebräuchlichen Handschrift zu verwenden. Diese drei Vorschläge wurden angenommen.

Zweites Referat: Die Abstimmung über den eidgenössischen „Schulvogt", 26. November 1882 (Hr. Dr. Max Hartmann). Der Referent berichtet über den damaligen Kampf der Staatsgewalt gegen die Ansprüche der katholischen Kirche und den Kampf zwischen Zentralisten und Föderalisten um ein eidgenössisches Schulgesetz mit einem eidgenössischen Schulsekretär. – Es folgten Lichtbilder, zumeist Karrikaturen zu jener Abstimmung.

— 2. Abteilung. Nach einem orientierenden Referat von P. Vollenweider zur Frage der deutschen Schrift äußerte sich die Versammlung dahin, es genüge vollauf, wenn unsere Schüler die deutsche Schrift lesen lernen. H. Külling erzählte aus der Praxis seines Aufsatzunterrichtes und H. Bänninger beschloß die Tagung mit ergreifendem Vortrag einiger Gedichte von Karl Stamm.

— 3. Abteilung. In einem klaren, wohlbegründeten Referat beantwortete Frl. E. Eichenberger, Zürich 4, eine Anfrage des Synodalvorstandes betreffend deutsche Kurrentschrift und fand für ihren Antrag die volle Zustimmung der Kapitularen: Beibehaltung der Frakturschrift nur als Leseschrift.

Herr Dr. Fritz Wartenweiler, Frauenfeld, sprach zu uns über sein Lieblingsthema: Christen Kold, ein dänischer Lehrer. Voll freudiger Hingabe lauschte die Lehrergemeinde dem begeisterten Erzähler, der mit feinem Humor, in freier Rede auf „thurgauisch" das Bild dieses dänischen „Pestalozzi" zeichnete, neben Grundtvig und Sören Kierkegaard wohl der bedeutendste Däne des 19. Jahrhunderts. Man hat es ihm nicht leicht gemacht, seine Ideen im Heimatlande verwirklichen zu dürfen. Wir sehen ihn als ausgestoßenen Landschulmeister, als Missionsbedienten und Buchbinder in Kleinasien und als merkwürdigen Soldaten von 1848. Abweichend von der starren, konfessionellen Staatsschule war es Christen Kold vor allem daran gelegen, Freude am geistigen Leben zu wecken, den Kindern die Schule nicht zu verleiden. Als Gründer der Volkshochschulen suchte er auf die reifere Jugend im bildungsfähigen Alter von 18 bis 25 Jahren einzuwirken. Die Wissenschaft soll aber nur als Mittel dienen zur Charakterbildung. Als früherer Mitarbeiter an einer solchen Schule hat der Vortragende tiefste Eindrücke von Christen Kold empfangen. Die innere, geistige Förderung des jungen Menschen ist auch ihm zum Lebenswerk geworden; ist doch die Welt des Geistes das, was das Menschenleben ausmacht.

Mit anhaltendem Beifall dankten die Zuhörer für die lebendigen Worte, die von Herzen kamen und zu Herzen gingen. — Der Vorstand wurde neu bestellt mit: Herr Josef Eckerli, Zürich 4, Präsident; Herr Werner Gloor, Altstetten, Vizepräsident; Frau Frieda Jedlicka-Wegmann, Zürich 5, Aktuarin. Die Sammlung für die Witwen- und Waisenstiftung ergab Fr. 172.65. *K.*

— Schulkapitel Dielsdorf. In der Versammlung vom 26. November sprach Herr Seminardirektor Dr. H. Schälchlin zu uns Unterländer Kollegen über: „Unsere neutrale Staatsschule." Noch selten wurden gegen diese so mancherlei Angriffe von rechts und links gerichtet, wie in jüngster Zeit. Die Freunde der neutralen Staatsschule sollen sich aber durch diese Angriffe nicht Furcht einjagen, sondern eher aufrütteln lassen. Herr Direktor Schälchlin entwickelte sodann eine Fülle reicher und tiefer Gedanken vor uns über die gegenwärtige Krise und die inneren Spannungen der neutralen Staatsschule. Diese könnten fast zur Auflösung der Staatsschule führen, wenn nicht überzeugtere Gründe zur Erhaltung der neutralen Staatsschule aufforderten. – Nur die Staatsschule z. B. ist und bleibt die sicherste Grundlage unserer Demokratie. Bekenntnisschulen dagegen würden die Spaltung unseres Volkes noch mehr fördern. Herr Direktor Schälchlin legte ein überzeugtes Bekenntnis zur neutralen Staatsschule ab und zeigte uns weiterhin, wie wir Lehrer selber zu deren Stärkung beitragen könnten, indem wir Hand bieten zu Verbesserungen organisatorischer Art und indem wir ganze, aufrechte, religiöse Menschen werden.

Reicher Beifall lohnte die von prächtigen Gedanken erfüllten Ausführungen. Der Vortrag kann andern Landkapiteln recht empfohlen werden; denn er trägt viel zur Klärung der verschiedenen Meinungen über die neutrale Staatsschule bei. Er rief auch in unserer Versammlung einer sehr regen Diskussion. *Zgr.*

— Die Schulbibliothekare der Stadt Zürich veranstalten in Verbindung mit dem Buchhändlerverein im Helmhaus eine Jugendschriften-Ausstellung, die bis 10. Dezember dauern wird. An mehreren Nachmittagen werden Schriftsteller aus Büchern und Manuskripten vorlesen.

Ausländisches Schulwesen

Internationale Vereinigung der Lehrerverbände. Berichtigung der Mitteilung in Nr. 46. Das Sekretariat der F. I. A. I. (Internationale Vereinigung der Lehrerverbände) legt Wert darauf, zu erklären, daß der Abonnementspreis des dreimal jährlich erscheinenden Bulletin Trimestriel der F. I. A. I. in allen Fällen 15 französische Franken beträgt. Anmeldungen nehmen sowohl das Sekretariat des S. L.-V. als das Sekretariat der F. I. A. I. (Palais Royal, 2 Rue de Montpensier, Paris) entgegen.

Im **Arbeitsschulseminar Köln** ist für das Unterrichtsjahr 1933 folgender Ausbildungsplan vorgesehen:

A-Klassen: Ausbildungsdauer 1 Jahr (ganztägig) mit mindestens 48 Wochenstunden.

B-Klassen: Ausbildungsdauer 2 Jahre (halbtägig) mit mindestens 24 Wochenstunden.

Ziel: Einführung in die gesamten reformpädagogischen Bestrebungen der Arbeitsschulbewegung. Besondere Berücksichtigung erfährt die Werkarbeit.

Lehrgebiete: 1. Arbeitspädagogik und Psychologie in Form von Vorlesungen, Vorträgen, arbeitsgemeinschaftlichen Arbeiten, Aussprachen usw.

2. Praktisch-technische Ausbildung in Zeichnen, Holz-, Pappe-, Papier-, Metallgestaltung und Kunstnadelarbeit, Lehrmittelbau, Anleitung zur Herstellung von tier- und pflanzenbiologischen Präparaten, physikalisch-chemische Übungen, Photographie und Lichtbildwesen zur Vermittlung der Kenntnisse, die bei Ablegung der Prüfung als Lichtspielleiter erforderlich sind, Gartenarbeitskunde usw.

3. Lehrpraktische Übungen, Klassenbesuche, eigenes Unterrichten.

Meldungen zur Teilnahme an den Aus- und Fortbildungslehrgängen des Seminars werden bis spätestens 1. Februar 1933 an das Geschäftszimmer des Seminars, Köln-Deutz, Deutzer Freiheit 48, erbeten. Es wird gebeten, allen Anfragen Rückporto beizufügen.

Totentafel

Die Lehrergestalten, deren Tätigkeit zeitlich zur Hauptsache dem verflossenen Jahrhundert angehört, schwinden mehr und mehr. Aus der Reihe dieser Vertreter hat der Tod am 18. November dieses Jahres wiederum einen herausgeholt: Jakob Mantel, alt Primarlehrer in Wald, Zürich.

Aus bescheidenem kleinbäuerlich-handwerklichem Kreise kommend, holte sich der 1850 in Elgg geborene Kollege sein berufliches Rüstzeug am Seminar Küsnacht. Seine erste Schule war Hübli am sonnigen Südhang des Scheideggberges bei Wald. Die Stätte seines „Lehrblätzes" war ein Schulhäuschen von äußerster Einfachheit, und die Besoldung, die der junge Schulmeister bezog, für unsere Begriffe unglaublich gering. Das damals wirksame Gesetz vom Jahre 1859 gewährte dem Vikaren einen Wochenlohn von 10 Franken und dem festangestellten Lehrer eine Jahresleistung von 200 Barfranken der Gemeinde, eine freie Wohnung, zwei Klafter (sechs Ster) dürres Brennholz, 18 Aren Pflanzland und das Schulgeld, das für den Alltagsschüler auf drei, und für den Ergänzungs- und den Singschüler auf anderthalb Franken im Jahre bemessen war; dazu kamen die staatlichen Alterszulagen, nämlich: 100 Fr. nach dem 12., 200 Fr. nach dem 18. und 300 Fr. nach dem 24. Dienstjahr.

Nach anderthalb Jahren zog Jakob Mantel vom Berg zu Tal; er ließ sich an die Schule Seegräben wählen. Nach wenigen Jahren schon, nachdem er sich aus einem der heimeligen Bauernhäuschen im Hübli eine wackere Tochter zur Frau geholt hatte, trieb es ihn wieder zurück an den Ort, wo er sein Lebenswerk begonnen hatte.

Das Jahr 1880 brachte seine Berufung nach Wald, das damals infolge industriellen Blühens im Zeichen starker Bevölkerungszunahme stand. Hier wirkte J. Mantel bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand im Frühling 1916.

Seine Unterrichtsstufe war hier immerfort die Elementarschule. Er war der geborene Lehrer der Kleinen. Kindertümlichkeit, Anschaulichkeit, methodische Richtigkeit und Sorgfalt zeichneten seine Lehrweise aus; Verständnis, Freundlichkeit und Geduld bildeten die Grundlage für das Verhältnis zu seinen Leutchen. Den stattlichen Mann im wallenden Barte mit dem väterlichen Wesen so ohne Hast mit seiner Schar an der Arbeit zu sehen, hatte etwas Erhebendes an sich. Seine besondere Hingabe galt den nachhilfebedürftigen Kindern. Früh schon erkannte der Verstorbene, daß ihnen richtig nur geholfen werden könne mit einem ihrer Art entsprechenden Unterricht in gesonderter Abteilung. Daß Wald verhältnismäßig schon früh, im Jahre 1903, zu einer „Spezialistenschule" gekommen ist, verdankt es der Einsicht und Opferfreudigkeit seines Lehrers Jak. Mantel, der als erster die neue Abteilung geführt hat.

Aus seinem außerberuflichen Schaffen heraus, das sich auf das Gebiet der Gemeinde beschränkte und reich und fruchtbar war, leuchtet vor allem die Tätigkeit als Verwalter des Krankenasyls Wald. Vom Zeitpunkte der Anstaltsgründung weg bis 1929, d. h. 45 Jahre lang, trug der Verewigte freudig und um ein ganz bescheidenes Entgelt die mühereiche und verantwortungsschwere Aufgabe der ökonomischen Leitung des Hauses. Ein halbes Jahrhundert lang fast gehörten Krankenasyl und Lehrer Mantel zusammen wie Leib und Seele. Der allseitig vorzügliche Stand und gute Ruf des Hauses ist ein wesentliches Verdienst seines ersten Verwalters. Seine Mitmenschen schätzten und verehrten ihn als den Mann der Pflichterfüllung, der Wahrheit und des Wohlwollens; seine Kollegen hatten in ihm einen Freund mit goldlauterem Charakter, stets bereit zu Rat und Dienst. *H. K.*

Pestalozzianum

Teilausstellung Haus Nr. 35:

Das gute Schweizer Jugendbuch.

Die Ausstellung Jugendwandern und Jugendherbergen bleibt bis Ende des Jahres bestehen.

Die Ausstellung ist geöffnet Dienstag bis Sonntag, 10—12 und 2—5 Uhr. Montag geschlossen.

Aus der Lesergemeinde

Lehrerkurs der schweizerischen Arbeiterbildungszentrale in Tesserete. Herr Seminarlehrer Pierre Reymond in Neuenburg bittet um Richtigstellung der Berichterstattung vom 1. Oktober 1932 über obigen Kurs. Er führt u. a. aus: Die Berichterstattung gibt einen vollständig ungenauen Eindruck meiner Gedankengänge, indem sie mir eine stark antireligiöse Stellungnahme zuschreibt und gleichzeitig die Vermutung aufkommen läßt, als ob ich die Schule zum Tummelplatz der politischen Kämpfe ausersehen hätte. Demgegenüber ist zu betonen, daß meine ganze Tätigkeit in Arbeiterkreisen auf christlicher Überzeugung beruht. Gewiß bin ich Befürworter der Laienschule, in der alle Schüler, unbekümmert um ihre Herkunft, sich wohl fühlen. Aber zwischen dieser Stellungnahme und dem Wunsch, aus der Schule ein Kampfinstrument gegen die normale Entwicklung der religiösen Gefühle zu machen, klafft ein Abgrund. Meine maßgebenden Gedankengänge über diese Fragen sind niedergelegt im „Internationalen Programm über Erziehung und Unterricht".

Redaktion: FR. RUTISHAUSER, Sekundarlehrer; Dr. W. KLAUSER, Lehrer, Zürich

Lehrmittel der Neuzeit

Immer mehr, und mit grossem Erfolg, treten Radio und Grammophon in den Dienst der Schule. Lehrreiche Vorträge, klassische Tonkunst, Beispiele vorbildlicher Aussprache, stehen nun mit bescheidenen Kosten jeder Schule zur Verfügung

Apparate von reinstem Klang
und tadelloser Funktion
finden Sie im Haus für gute Musik

hug

HUG & CO., ZÜRICH

Basel, Luzern, St. Gallen, Winterthur, Neuchâtel, Solothurn, Lugano 2518

Verlangen Sie kostenlose Zusendung unserer Drucksachen

Rasche Entschuldung

wird auch Ihnen ermöglicht durch Umwandlung teurer Zinshypotheken in

KOBAG-AMORTISATIONS-HYPOTHEKEN;

auch bei Neubauten.

Vom laufenden Zins befreit, in ca. 15 Jahren getilgt. Für jugendliche Mitglieder spez. Kleintarif mit Monatszahlungen von 1½ ‰.

Bis Mitte Oktober 1932 zugeteilt:

über 2,5 Millionen Franken

Verlangen Sie Gratisprospekte C durch die 1. schweiz. Entschuldungskasse KOBAG in BASEL, Elisabethenstr. 85

Beste Referenzen aus Lehrerkreisen

510

Universal-Diafilmax

zur Projektion von Normalfilmstreifen, 3 × 4 cm und Leica

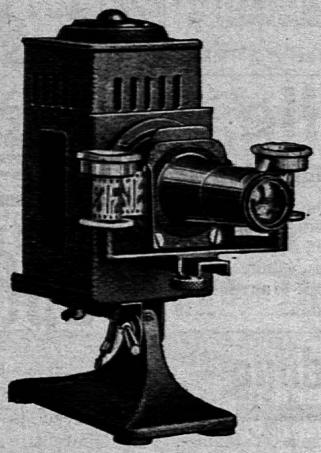

Lichtstarker und ganz vorzüglicher Apparat zur Verwendung in Schulklassen und grösseren Sälen

Ed. Liesegang · Düsseldorf

Liste frei! Postfächer 124 und 164

Geschichten, Reisen, Abenteuer, Berichte u. Gesichte aus dem Engeren und Weiteren der Welt und der Zeit; Spiel, Spass und Belehrung, alles so recht für die Jugend erzählt, finden Sie stets in der fröhlichen Jugendzeitschrift

Der Spatz

Preis halbjährlich Fr. 2.50

Probehefte versendet bereitwilligst und kostenlos das

Art. Institut ORELL FÜSSLI ZÜRICH

Der neue Anzug

bringt doppelte Freude zum Weihnachtsfest. Es muß aber bestimmt ein Tuch A.-G.-Kleid sein. Denken Sie immer daran, daß bei uns die guten Qualitäten und die kleinen Preise das große Wort führen.

Tuch A.-G.

Herrenkleider

Zürich - Sihlstrasse 43
(neben Schuh-Hirt)
Basel - Gerbergasse 70
Luzern - Bahnhofstr. - Ecke Theaterstr.
Schaffhausen - Fronwagplatz 23
St. Gallen - Neugasse 44
Winterthur - Marktgass 39

Gleiche Geschäfte in Arbon, Chur, Frauenfeld, Glarus, Herisau, Olten, Romanshorn, Rorschach, Winterthur, Wohlen, Zug. Depots in Bern, Biel, Interlaken, Thun, La Chaux-de-Fonds

Brieflichen Unterricht in

Graphologie

unter besonderer Berücksichtigung der Graphologie als pädagogisches und psychologisches Hilfsmittel Prospekte und Auskünfte durch das Sekretariat des

PSYCHOTECHNISCHEN INSTITUTES, ZÜRICH, Hirschengraben 22

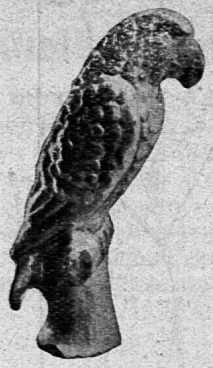

Modelliertone

in vorzüglicher Qualität, zu ca. 20×14×9 cm grossen, reichlich Material in die Hände gebenden Ballen geformt:

Qualität A, gut plastisch . . . . . per Balle Fr. –.90
Qualität B, fein geschlämmt . . . . . per Balle Fr. 1.50
Qualität G, feinst geschlämmt, zum Glasieren geeignet . . . . per Balle Fr. 2.–

Modellierholz klein zu Fr. –.30, gross zu Fr. –.40
Eternitunterlagen 20×14 cm zu Fr. –.30
exklusive der leichten und billigen Packung, wie des Portos

Tonwarenfabrik Zürich
CARL BODMER & CIE.

2489

Primarschule Wiesendangen.

Offene Lehrstelle.

An der hiesigen Primarschule ist auf Beginn des Schuljahres 1933/34 die frei werdende Lehrstelle für die 3. und 4. Klasse wieder zu besetzen. Bewerber belieben ihre Anmeldungen begleitet mit den nötigen Ausweisen und dem laufenden Stundenplan bis zum 31. Dezember 1932 an den Präsidenten der Schulpflege **Emil Huss-Müller,** der jede gewünschte Auskunft erteilt, einzureichen.

Wiesendangen, den 7. Dezember 1932.

Die Schulpflege.

Offene Lehrerstelle

Die Primarschule Aesch (Baselland) sucht für die Unterstufe (eventuell Mittelstufe) einen Primarlehrer.

Schulantritt: Anfang Januar 1933.

Anmeldungen bis 17. Dezember 1932 an den Präsidenten der Primarschulpflege: Herrn J. Vogel, Fabrikant, Aesch (Baselland). 586

WAND-TAFELN

liefern wir als Spezialität.

Verlangen Sie bei Bedarf unsere für Sie unverbindlichen Vorschläge, oder besichtigen Sie unsere Ausstellung im IV. Stock (Lift)

KAISER & CO. A.G. BERN

Skilager Kurhaus Valzeina Prättigau 1260 m

veranstaltet vom L. T. V. Bülach, 27. Dezember bis 3. Januar. Es fehlen uns noch ca. 20 Teilnehmer. Wer hilft durch seine Anmeldung, dass das Lager zustande kommt? Knaben, Mädchen oder Erwachsene. (Total ca. 40 Personen.) Selbstbedienung. Verpflegung durch den Besitzer, Kollege Dolf-Mutzner.
Drei Mahlzeiten, abends ohne Fleisch.
Preis: Kinder Fr. 5.–, Erwachsene Fr. 5.50.
Ganz zwangloser, methodischer Unterricht im Skilaufen. Besonders geeignet für Anfänger. Auskunft und Anmeldung bis 14. Dezember an den Leiter

E. Fretz,
583 Präsident des L. T. V. Bülach, in Glattfelden.

Günstige Weihnachts- u. Skiferien
in der
Hotel-Pension GRANITA, St. Moritz-Campfér

Selbstgeführte Butterküche. Jeder Komfort. Gemütliche Geselligkeit. Pauschalpreis vom 25. Dez. bis 2. Jan. **Fr. 90.–** **pro Person,** Licht und Heizung, etc. inbegriffen. 2912
Tel. St. Moritz 629. **Familie Müller.**

Schweiz. Gartenbauschule für Töchter
in Niederlenz bei Lenzburg
Beginn der Kurse jeweils Anfang April
Halbjahr- und Jahreskurse für Berufsgärtnerinnen mit Staatsdiplom. Erlernung der Blumenbinderei. Aufnahme von Hospitantinnen zur Weiterbildung in Gemüsebau, Obstbau, Blumenzucht etc. Nähere Auskunft und Prospekte durch die Vorsteherin. 2413

Haushaltungsschule St. Gallen
Sternackerstrasse 7

Kurs für Hausbeamtinnen in Grossbetrieb
Dauer 1½ Jahre, Beginn Mai 1933

Kurs für hauswirtschaftliche Berufe
Hausbeamtin für Privathaushalt, Heimpflegerin, Diätköchin
Dauer 1 – 1¾ Jahre, Beginn Mai 1933

Haushaltungskurse Dauer ½ Jahr,
Beginn Mai und November 2511

La Neuveville
Ecole de Commerce · Offiz. Handelsschule

Kaufmännische Abteilung für Jünglinge und Töchter. Abteilung für **Sprachen** und **Haushaltung** für Töchter. Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Sorgfältige Erziehung und Aufsicht. Neues Schulgebäude. Schulbeginn Mitte April. – Mitte Juli: **Französischer Ferienkurs.** Auskunft durch die **Direktion.** 2549

Neuzeitliche Ausbildung 2533

für den gesamten Bureau-, Verwaltungs-, Verkaufs-, Hotel- und Privatsekretärdienst und alle Zweige des kaufm. Berufs wie Buchhaltungs-, Korrespondenz-, Rechnungs- und Speditionswesen und Sprachen. Spezialabteilung für maschinellen Bureaubetrieb. Eigenes Schulhaus. Kostenlose Stellenvermittlung. Man verlange Prospekte von **GADEMANN'S Handelsschule Zürich,** Gessnerallee 32.

Skisportler

finden alles, was sie brauchen in vorzüglichen Qualitäten und zu volkstümlichen, der heutigen Zeit entsprechenden Preisen im:

SPORTHAUS NATURFREUNDE

Zürich 1891 **Bern**
Winterthur **Chur**

Wer raucht,
oder andere erfreuen will, der benütze die Gelegenheit:
50 Zig. Restsort. 4.–
50 Sumatra, 10 cm, leicht 4.50
100 Walliser, kräftig 5.–
100 Java, 10 cm leicht 7.50
500 Zigarett. 5.-, 6.50
solange Vorrat gegen Nachnahme
Huber-Maggi, Muri (Aargau). 2547

Ia. **Tafelnüsse** 65 Cts. per kg
Marroni 25 Cts. „ „
versendet
Landesprodukt-Export Novaggio (Tessin). 547

MIKROSKOPE PROJEKTOR PRÄPARATE einzeln u. Serien
H. Stucki-Keller, Rüti, Zch., Tel. 72

Zu verkaufen
fast neues, sehr gutes
Klavier
Burger & Jacobi 582
Offerten unter Chiffre L 582 Z an Orell Füssli-Annoncen, Zürich.

Katzenfelle 7.80
Hübscher Seefeld 4 Zürich
Preisliste verl. 2537

Der Spatz

der lustige Freund der Kinder. Lassen Sie sich kostenlos Probehefte senden vom

Art. Institut Orell Füssli
Zürich 3 · Friedheimstr. 3

Standard „Super 33"

Wie gemütlich wird Ihr Heim

mit diesem Wunderapparat!

Trennschärfe, Fadingausgleich und die grosse Reichweite (200-2000 m) gestatten es Ihnen unter den vielen Sendern den gewünschten Vortrag zu wählen.

Preis Fr. 515.—

Jetzt auch in 6 od. 12 Monatsraten bei allen Radiohändlern erhältlich.

Bezugsquellennachweis durch:
TUNGSRAM A.-G., ZÜRICH
ST. ANNAHOF

2545

Gegen den Lohnabbau

können Sie ankämpfen, indem Sie mit Ihren Mitteln die allgemeine Wirtschaft (Bahn, Post, Hotelerie etc.) beleben.

Verbringen Sie deshalb Ihre Feiertage nicht zuhause

sondern verlangen Sie sofort Prospekte und Offerte vom neuen

SPORTHOTEL ROTHORN

das Haus für den schweizerischen Mittelstand

AROSA

100 Betten, Pension Fr. 12.50 bis 14.—, Zimmer Fr. 5.—. Weekend-Arrangement. — Auch für Skikurse bestens geeignet. Spezialarrangements. **Dir. F. Candrian.**

1933

Der Pestalozzikalender 1933

(26. Jahrgang). Ist der Pestalozzikalender auch alle Jahre neu, so bleibt er im Geiste doch stets der gleiche. Das Wort, das der Herausgeber dem ersten Jahrgang mit auf den Weg gab, hat auch heute noch unvermindert Geltung: „Wir wollen der Schweizerjugend ein Buch verschaffen, welches sie in ihren Schularbeiten unterstützt, ihr Wissen erweitert und das ihr Verlangen nach berechtigten Liebhabereien und Spielen befriedigt: Liebhabereien und Spiele, die mit der Schule dazu beitragen, dem Vaterlande eine gesunde, tüchtige und fröhliche Generation zu erziehen." **Der Pestalozzikalender 1933** (532 Seiten, mehrere hundert Bilder) ist zu Fr. 2.90 in Buchhandlungen und Papeterien erhältlich und beim

Verlag Kaiser & Co., A.-G., Bern

Frohnalp (Kt. Glarus)
Stoos (Kt. Schwyz)

die Zürcher Naturfreundehütten als Stützpunkte für Ihre Skitouren und Ferien in idealem Skigebiet. — Kennen Sie das neue

Albishaus? (Mittelalbis)

Auskunft durch **Willi Vogel**, Kanzleistr. 229 Zürich 4. 573

Empaillage d'animaux et d'oiseaux
pour les musées d'école

Laborat. zool. M. Layritz
BIENNE 7 Concordia
Références des musées et écoles 2454

Das Ausstopfen

von Vögeln und Tieren in gewünschten Stellungen u. naturgetreuer Ausführung sowie alle einschlägigen Arbeiten besorgt prompt und billigst

JAKOB LOOSER
altbek. Präparations-Atelier
KAPPEL (Toggenburg)
(Für Schulen u. Sammlungen ermässigte Preise.) 2007

Weinfelden
„Friedheim"
Privatinstitut für geistig zurückgebliebene Kinder
Prospekt. **E. Hotz.**

SKI aus erstklassigem Eschen- u. Hikoryholz
altbewährte Marke

Lehrer erhalten Rabatt-Begünstigung 574

U. FORRER, Skifabrikation
STEIN (KT. ST. GALLEN)

Frauen-Douchen
Irrigateure
Bettstoffe
Gummistrümpfe
Leibbinden
Bruchbänder
sowie sämtl. hyg. Artikel

Verlangen Sie Spezial-Prospekt Nr. 11 verschlossen

M. SOMMER
Sanitätsgeschäft
Stauffacherstr. 26, Zürich 4

GRINDELWALD
Pension Lauberhorn
empfiehlt sich für Wintersport. Pensionspreis Fr. 8.— inkl. Heizung. Prospekte. 2908

Schulmöbelfabrik Hunziker Söhne, Thalwil

Schulbänke
Wandtafeln
Reform-Bestuhlungen
Kataloge zu Diensten

2341

GUMMI
hyg. Artikel
DISKRETE BERATUNG
20 Jahre Bestand
PROSPEKTE GRATIS
Stella-Export Thalberg 4
GENÈVE

Als schöne Weihnachtsgabe

für den Herrn

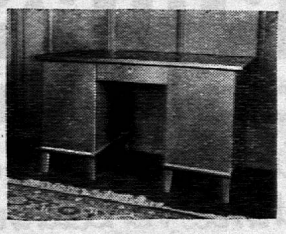

empfehle ich meinen sorgfältig ausgearbeiteten, praktischen

Schreibtisch

in **Eichenholz-Ausführung**, 130 × 70 cm, zum vorteilhaften Preis von **Fr. 150.—** franko Bahnstation Bestimmungsort geliefert. 585

WALTER NEUKUM
MÖBELSCHREINEREI
URDORF b/ZÜRICH

Für den

Schulsylvester

die bestbekannten Festheftchen

„Kindergärtlein"
„Froh und Gut"
„Kinderfreund"

(25 Rappen per Heft) von

J. R. MÜLLER, GROSSMÜNSTERPLATZ 6, ZÜRICH 1

Eine Neuheit bringt die Erfüllung eines lange schon geäusserten Wunsches!

Die kleine Griffel- und Bleistiftspitzmaschine Greif 130 mit Silicium - Schmirgelscheiben ist ausserordentlich leistungsfähig und wird deshalb von Fachleuten sehr günstig beurteilt.

Der bescheidene Ankaufspreis von **Fr. 2.— das Stück,** einschl. 3 Schmirgelscheiben u. Anleitung, ermöglicht es, jeder Klasse ein oder mehrere Exemplare anzuschaffen, und ihr die Vorteile eigener Spitzmaschinen zukommen zu lassen.

Ansichtssendungen machen wir gerne.

Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee

Spezialhaus für Schulbedarf Eigene Fabrikation u. Verla

Kennen Sie

BURGER'S

PONY

Stumpen ?

Der echte Sandblatt-Stumpen
der im Jahre 1932 eine große
Zunahme verzeichnen kann.

Pony weiss Fr. 1.- 10 St.
Pony Luxor Fr. 1.50 10 St.

Wertvolle Weihnachtsgeschenke

Servierboy	von	. . . Fr.	28.—	an
Nähtische	„	. . . . „	78.—	„
Tischetagèren	„	. . . . „	20.—	„
Büchertischli	„	. . . . „	65.—	„
Radiotische	„	. . . . „	20.—	„
Tischli	„	. . . . „	25.—	„
Couchs	„	. . . . „	235.—	„
Bettcouchs	„	. . . . „	250.—	„
Fauteuils	„	. . . . „	107.—	„
Schreibtische	„	. . . . „	140.—	„
Bücherschränke	„	. . . . „	240.—	„
Sekretäre	„	. . . . „	270.—	„

Kubusmöbel, Kombinationsmöbel, Stahlrohrmöbel in jeder Preislage

Gewerbehalle der Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 92 Zürich

Brause

Federn

kleine Ornament 1mm

Cito 46 I, 46 II

Rustika 647

für die Schreibmaschine

Anleitung in Lehrproben beiliegend

Brause & Co. • Iserlohn

Parabolspiegel

220 mm ø; Brennweite 1220 mm günstig zu verkaufen. **M. Zschokke, Zürich 6, Lehenstr. 70**

Grandson (Neuenburger See)

Töchterpensionat Schwaar-Vouga

Gründl. Erlern. d. franz. Sprache, Engl., Ital., Handelsfächer. **Haushaltungsunterricht** u. Kochkurs. Musik. Malen. Hand- u. Kunstarbeiten. Dipl. Lehrkräfte. Gr. schatt. Garten, Seebäder. **Tennis.** Sehr gesunde Lage. Beste Empfehlungen von Eltern. Prospekte.

572

Französisch

Erstklassige Vorteile Fr. 115.– monatlich, alles inbegriffen. Jahresaufenthalt billiger. Verlangen Sie in Ihrem eigenen Interesse Prospekte und Referenzen

Töchter-Pensionat „LA ROMANDE", Bex-les-Bains (Waadt)

Novaggio Pension Belcantone

b. Lugano, 650 m ü. M. Idealst. Ferienaufenthalt. Mod. Komfort. Prima Referenzen. Grosse Terrasse und Garten. Pensionspreis Fr. 7.–. Prosp. Tel. 23. Bes.: **Cantoni-Corti.** 2905